

Informationen
für
Auslandsumzüge

bei voller Zusage der UKV

mit Hinweisen zur Auslandsbesoldung



Bundesarbeitsamt für Wehrverwaltung

**Herausgeber
Bundesamt für Wehrverwaltung
- Referat PS 5 -**

Stand 01-Februar-2011

Einleitung

Ob Sie nun zum ersten oder wiederholten Mal versetzt werden, ein Auslandsumzug erfordert eine gezielte Planung, um die zusätzliche Belastung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sie wollen wissen, wie Sie den Umzug am besten bewerkstelligen und welche Umzugsauslagen erstattet werden können. Diese Informationen sollen Ihnen hierbei ein nützlicher Ratgeber sein und Ihnen einige Tipps und Anregungen geben. Die Informationen können nicht den einzelnen Umzugsfall regeln; sie geben nur allgemeine Hinweise, sind weder Rechtsgrundlage noch gelten sie als Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz für eine Erstattung nach Art und Höhe. Sie enthalten nur die zum Zeitpunkt des Ausdrucks geltenden Rechtsvorschriften. Bis zu Ihrem angeordneten Dienstantritt am neuen Dienstort bzw. der Beendigung Ihres Umzuges eintretende Änderungen der umzugskostenrechtlichen Bestimmungen, die eventuell Verbesserungen aber im Einzelfall durchaus auch Verschlechterungen in der Abfindung bringen können, sind bei der Abrechnung des Umzuges anzuwenden.

Sollten Sie zusätzliche Fragen zu Ihrem Umzug haben, zögern Sie nicht, sich vertrauensvoll an Ihren Umzugssachbearbeiter zu wenden. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie im **Anhang**.

Es wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass die Mitarbeiter nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften Kostenerstattungen vornehmen dürfen.

Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie nicht an den neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet ziehen, stehen Ihnen grundsätzlich nur die folgenden Teile der Umzugskostenvergütung zu :

- Pauschvergütung nach § 10 Abs. 5 AUV (siehe Seite 11 ff)**
- Beförderungsauslagen nach § 2 AUV fiktiv bis zum neuen Dienstort**
- Umzugsreise nach § 4 Abs. 1 AUV fiktiv bis zum neuen Dienstort**

Alle anderen Teile der Umzugskostenvergütung, wie z.B. Maklergebühr und Wohnungsbesichtigungsreise, stehen Ihnen dann NICHT zu !

Inhaltsangabe

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung	1
2. Umzugsvorbereitungen v o r Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage	1
3. Umzugsvorbereitungen n a c h Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage	2
4. Beförderungsauslagen - was ist Umzugsgut?	6
4.1. Neukäufe, Nachumzug.....	6
4.2. In der Wohnung gehaltene Haustiere.....	7
4.3. Vorräte.....	7
4.4. Beiladungen u.a.	7
4.5. Einschränkung des erstattungsfähigen Beförderungsvolumens	7
4.6. Getrennter Versand von Umzugsgut.....	8
4.7. Steuerbefreiung.....	8
5. Unterstellen oder Zurücklassen von Umzugsgut	8
6. Transportversicherung	9
7. Pauschvergütung, Ausstattungsbeitrag, Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung 10	
7.1. Pauschvergütung (§ 10 AUV).....	11
7.2. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung (§ 11 AUV)	13
7.3. Ausstattungsbeitrag (§ 12 AUV).....	14
8. Umzugsreise	16
8.1. Bei Eisenbahnfahrten	16
8.2. Bei Schiffsreisen (in das bzw. im Ausland)	16
8.3. Bei Flugreisen	17
8.4. Bei Umzugsreise mit eigenem PKW werden erstattet:.....	18
9. Wohnungsbesichtigungsreise	18
10. Umzugsvorbereitungsreise	19
11. Mehrauslagen für Unterkunft	20
12. Mehrauslagen für Verpflegung	20
13. Auslagen zur Erlangung einer Wohnung	20
14. Mietentschädigung	21
14.1. Besonderheiten:	22
15. Auslagen für einen Kochherd und Öfen	22
16. Technische Geräte	23
17. Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht für Ihr Kind	25

18. Umzugskosten beim Ausscheiden aus dem Dienst	26
19. Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung.....	27
20. Instandsetzen einer Wohnung	27
21. Anerkennung einer vorläufigen Wohnung.....	27
22. Ortsumzüge in Sonderfällen am ausländischen Dienstort:	28
23. Umzugsbeihilfen.....	28
23.1. Bei Heirat.....	28
23.2. Bei Trennung im Ausland	29
24. Rückführung aus Gefährdungsgründen	29
25. Wichtige umzugskostenrechtliche Vorschriften in einem Überblick	30
26. Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG).....	31
27. Auslandszuschlag (§ 53 BBesG)	31
28. Mietzuschuss (§ 54 BBesG)	31
28.1. Rechtsgrundlagen	32
28.2. Voraussetzung	32
28.3. Mietobergrenzen	32
28.4. Besonderheiten:	34
28.5. Berechnung des Mietzuschusses.....	34
28.6. Zuständigkeit für die Bewilligung des Mietzuschusses	35
29. Gehaltsvorschuss (allgemein)	35
29.1. Grundlage.....	35
29.2. Voraussetzung	35
29.3. Höhe des Vorschusses	36
29.4. Unverzinslicher Gehaltsvorschuss bei einer erneuten Auslandsverwendung.....	36
29.5. Gehaltsvorschuss für eine Mietkaution oder Mietvorauszahlung	36
29.6. Rückzahlung.....	37
30. Gehaltsvorschuss (USA)	37
31. Auslandstrennungsgeld/Aufwandsentschädigung	38
31.1. Grundlagen.....	38
31.2. Voraussetzung	38
32. Auslandsschulbeihilfe	39
32.1. Rechtsgrundlage und Zweck.....	39
32.2. Anspruch	39
32.3. Antragstellung und Abrechnung.....	40
32.4. Besonderheiten	40

33. Kindergartenbeihilfe	41
33.1. Rechtsgrundlage und Zweck.....	41
33.2. Anspruch	41
33.3. Antragstellung und Abrechnung.....	41
34. Kinderreisebeihilfe	42
34.1. Rechtsgrundlage und Zweck.....	42
34.2. Anspruch	42
34.3. Antragstellung und Abrechnung.....	43
35. Fahrkostenzuschuss zu Heimaturlaubsreisen	43
36. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (übriges Ausland – ohne USA -)	44
.....	44
36.1. Grundlagen.....	44
36.2. Beihilfeanspruch.....	44
36.3. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen	45
36.4. Zuständigkeit.....	46
37. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (USA).....	47
37.1. Grundlagen.....	47
37.2. Beihilfeanspruch.....	47
37.3. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen	48
37.4. Zuständigkeit.....	49
37.5. Besonderheiten	50
38. Was ist Sozialdienst?.....	51
38.1. Sozialberatung	51
38.2. Sozialarbeit.....	52

Anhang

- Ansprechpartner
- Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und
- Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) vom 01.03.2000
- Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten beim Auslandsumzügen (RLTV) vom 01.01.2002
- Formblätter Umzug

I. UMZUG

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung

Voraussetzung für Ihren Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Umzugskostenzusage, die mit der Versetzungsverfügung oder getrennt hiervon erteilt werden kann. Ohne diese schriftliche Zusage sollten Sie im eigenen Interesse keine kostenrelevanten Umzugsvorbereitungen treffen.

Denken Sie bitte daran, dass die einzelnen Erstattungen/Zahlungen jeweils nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, Auslagen nachgewiesen werden müssen und der Dienstweg einzuhalten ist. Ihre Anträge sollten Sie möglichst bald, spätestens aber vor Ablauf der auf Auslandsumzüge anzuwendenden zweijährigen Ausschlussfrist gestellt haben, andernfalls ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

2. Umzugsvorbereitungen v o r Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage

- Vor Erhalt der schriftlichen Zusage der Umzugskostenvergütung, insbesondere dann, wenn mit einer kurzfristigen Versetzung zu rechnen ist, sollten Sie - ohne ein finanzielles Risiko einzugehen - mit folgenden Umzugsvorbereitungen beginnen:
- Denken Sie rechtzeitig an das Aussondern unbrauchbarer Gegenstände und an die nächste Sperrmüllabfuhr!
- Prüfen Sie, ob Ihre Hausratversicherung (HRV) ausreichenden Deckungsschutz hat und auch im Ausland gültig ist!
- Haben Sie bereits eine Adressenliste über alle Institutionen und Personen gefertigt, die bei einer Versetzung zu benachrichtigen sind? Welche Mitgliedschaften sollten gekündigt werden?
- Unabhängig davon, ob Sie eine Inventarliste mit Wertangaben für die Transportversicherung benötigen, empfiehlt es sich, eine Inventarliste zu erstellen. Die in dieser Inventarliste enthaltenen Angaben dienen neben anderen Unterlagen bei Geltendmachung von versicherungsmäßig nicht gedeckten Ersatzleistungen für Schäden bei politischen oder militärischen Unruhen, Kernenergieunfällen, Naturkatastrophen o.ä. der Feststellung und Bewertung des entstandenen Schadensumfangs. Auch bei Abwicklung eines Schadenfalles mit der Versicherungsgesellschaft kann die Liste von Nutzen sein. Machen Sie Fotos von besonders wertvollen Gegenständen und verwahren Sie diese, wie auch Kaufbelege für größere Anschaffungen, in Ihrer Dokumentensammlung, ggf. in einem Banksafe.

Steht Ihnen kurzfristig eine Versetzung bevor, sollten Sie, soweit Ihr Umzug nach den Rahmenverträgen für Auslandsumzüge abzurechnen ist, ein Rahmenvertragsangebot, bei einem Umzug, der nicht unter die Regelung der Rahmenverträge fällt, vorab mindestens zwei Speditionsangebote unabhängig voneinander einholen, wobei jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft zu verpflichten ist.

3. Umzugsvorbereitungen n a c h Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage

Sobald Sie die Versetzungsverfügung mit der schriftlichen Umzugskostenzusage erhalten haben, sollten Sie die diesen Informationen beigefügten Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) und die für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) aufmerksam durchlesen. Sie enthalten wichtige Informationen für Ihren bevorstehenden Umzug.

Sodann können Sie konkret mit Ihren Umzugsvorbereitungen beginnen:

- Setzen Sie sich mit der Bundeswehrverwaltungsstelle oder mit Ihrer zukünftigen Dienststelle am neuen Dienort in Verbindung, um die Wohnungssituation zu erkunden und weitere für Sie notwendige Informationen zu erhalten.
- Klären Sie, ob bestimmte Einfuhrvorschriften im Gastland zu beachten sind, ob Sie Gegenstände, wie z.B. Waffen, Antiquitäten, Teppiche etc. überhaupt ein- und ausführen dürfen, welche Impf- oder Quarantänenvorschriften für Haustiere gelten, welche Stromverhältnisse am neuen Wohnort herrschen, wie sich die Kindergarten- oder Schulsituation darstellt.
- Falls Ihnen am ausländischen Wohnort eine voll oder teilweise ausgestattete Dienstwohnung zugewiesen wird, prüfen Sie, welche Gegenstände nicht mitgenommen werden können.
- Soweit noch nicht geschehen, lassen Sie Ihr Umzugsgut jetzt durch einen bzw. zwei Spediteuren Ihrer Wahl besichtigen (bei Umzügen vom Inland in das Ausland). Bei Umzügen, die nach den Rahmenverträgen für Auslandsumzüge abzurechnen sind, genügt die Vorlage eines Kostenvoranschlags mit Umzugsliste und der Erklärung nach Nr. 7 RLAU (s. Anhang). Überprüfen Sie die Volumenangaben des Spediteurs in der Umzugsgutliste genau und unterschreiben Sie diese dann mit Datum!

Bei Umzügen, die nicht nach den Rahmenverträgen abgerechnet werden, sind mindestens zwei Kostenvoranschläge von Spediteuren Ihrer Wahl vorzulegen. Neben den Angeboten örtlicher können auch Angebote deutscher Spediteure eingereicht werden. Auch auf Strecken, die nicht ausdrücklich durch die Rahmenverträge erfasst sind, kann der Spediteur ein Angebot nach Rahmenvertrag erstellen. Bei Umzügen innerhalb Europas, die höher als nach Rahmenvertrag angeboten werden, weil nicht in oder aus der Wohnung im Inland umgezogen wird, holt die abrechnende Stelle von Amts wegen Vergleichsangebote ein.

Die Kostenvoranschläge müssen von den Spediteuren unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis erstellt werden. Angebote von Unternehmen der Mutter- und Tochtergesellschaften oder von solchen, die demselben Kartell angehören, gelten aus kartellrechtlicher Sicht nicht als unabhängig. Deshalb ist jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft oder der Benennung der Mutter- oder Tochtergesellschaft zu verpflichten. Bestätigen Sie dies mit der von Ihnen unterschriebenen Erklärung nach Nr. 7 RLAU. Die Vorlage von Konkurrenzangeboten durch denselben Spediteur weisen Sie bitte als unzulässig zurück, auch wenn der Spediteur glaubt, Ihnen damit einen Liebesdienst zu erweisen. Unentgeltliche Leistungen des Spediteurs haben Sie gegenüber der abrechnenden Stelle anzugeben.

Die Volumenschätzung des Spediteurs darf sich nur auf die bei Besichtigung des Umzugsgutes tatsächlich vorhandenen Gegenstände beziehen, nicht aber auf evtl. später zu tätige Neukäufe. Letztere sind in einer gesonderten Liste mit Angabe des Volumens detailliert aufzuführen und durch Lieferaufträge/Kaufrechnungen in Kopie nachzuweisen. Weisen Sie die Spediteure darauf hin, dass die Kostenvoranschläge den Richtlinien des Auswärtigen Amtes (RLAU) bzw. den Rahmenverträgen entsprechen müssen.

- Denken Sie rechtzeitig an den Abschluss einer Transportversicherung für Ihr Umzugsgut und Reisegepäck. Falls Sie dieser Ihre Hausratversicherungssumme zugrunde legen, benötigt die abrechnende Stelle für die Abrechnung eine Kopie der Police Ihrer bestehenden Hausrat- und ggf. Spezialversicherung sowie der letzten Beitragsquittung oder eine Bestätigung des Versicherers als Nachweis, dass diese noch gültig ist. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ausführungen der RLTV, die ebenfalls dieser Broschüre beigelegt ist. - Anschriften der Versicherungsgesellschaften und Maklerfirmen, die die RLTV anwenden, finden Sie in der Anlage A zu den RLTV.
- Umzugsreisen im eigenen PKW sind durch die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt und bedürfen keiner separaten Transportversicherung.
- Notwendige Impfungen lassen Sie bitte rechtzeitig vornehmen, die Kosten werden im Rahmen der Reisekostenabrechnung erstattet, wenn der Aufnahmestaat diese Impfungen zwingend vorgeschrieben hat. Impfkosten für Ihr Haustier sind leider nicht erstattungsfähig.

- Sobald Sie alle Kostenvoranschläge für den Transport Ihres Umzugsgutes erhalten haben, legen Sie diese mit der erforderlichen Erklärung nach Nr. 7 RLAU der abrechnenden Stelle vor. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass der Kostenvoranschlag/die Kostenvoranschläge so früh wie möglich eingereicht werden, damit rechtzeitig vor Ihrer Auftragserteilung an den Spediteur eine Kostenprüfung erfolgen kann. Erscheinen die Kostenvoranschläge als zu hoch, muss für die amtliche Einholung eines Vergleichsangebots oder das amtliche Nachmessen des Umzugsgutes genügend Zeit bleiben. Bei Vorlage eines Angebots nach Rahmenvertrag wird auf die Vorlage eines Vergleichsangebots verzichtet. Das schließt ein amtliches Nachmessen von Umzugsgut nicht aus.
- Warten Sie mit der Auftragsvergabe an den Spediteur Ihrer Wahl bis Sie den Auswertebescheid erhalten haben, damit Sie wissen, welche Beförderungsauslagen als erstattungsfähig anerkannt worden sind.
- Machen Sie möglichst die Richtlinien des Auswärtigen Amtes (RLAU) und ggf. die Rahmenverträge für Auslandsumzüge zum Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- Damit der Spediteur einen Abschlag auf seine Spediteurleistung erhalten kann, sobald er das Umzugsgut zur Beförderung übernommen hat, können Sie sofort nach Auftragserteilung die Erklärung nach Nr. 15.1 RLAU (s. Anhang) abgeben.
- Abschläge, die Sie auf Beförderungsauslagen erhalten haben, sind in angemessener Frist - möglichst innerhalb von 3 Monaten - mit der abrechnenden Stelle abzurechnen.
- Abschläge, für die nach angemessener Zeit kein vollständiger abschließender Antrag zur Abwicklung von Ihnen gestellt wurde, werden von Ihnen zurückgefordert. Wenn der Antrag nicht innerhalb der unter Nr. 1 genannten Zweijahresfrist von Ihnen vorgelegt wird, kann eine Erstattung nicht mehr gewährt werden, gleichwohl ist der Abschlag von Ihnen zurückzufordern.
- Überprüfen Sie Ihr Umzugsgut unmittelbar nach dessen Eintreffen auf mögliche Transportschäden und unterrichten Sie ggf. sofort Ihre Versicherungsgesellschaft. Wie Sie sich im Schadenfall verhalten sollten, ist in Nr. 9 ff. RLTV beschrieben.
- Rechnungen der Spediteure müssen sofort überprüft und – soweit der Umzugsauftrag ordnungsgemäß erfüllt ist - mit der Anerkennung nach Nr. 10 RLAU (Antrag auf Erstattung der Beförderungsauslagen für das Umzugsgut (s. Anhang) und sämtlichen Belegen der abrechnenden Stelle vorgelegt werden.

Weitere Tipps:

Kinder von Kindergarten und Schule rechtzeitig abmelden und sobald wie möglich am neuen Wohnort anmelden,

- Abmeldung bei der Meldebehörde und Bescheinigung aufbewahren,
- PKW abmelden,
- Versorgungsbetriebe (Wasser, Strom, Gas) verständigen und jeweiligen Zählerstand ablesen (lesen),
- Telefonanbieter rechtzeitig informieren,
- Rundfunk- und Fernsehgebührenstelle (GEZ) schriftlich benachrichtigen,
- Zeitungen und Zeitschriften ab- oder umbestellen,
- beim Postamt Nachsendeantrag stellen,
- Finanzamt und Bank informieren,
- Mitgliedschaften in Vereinen und Versicherungen überprüfen,
- Bestätigung über Schadenfreiheitsrabatt bei Ihrem Autohaftpflichtversicherer anfordern und im Reisegepäck mitnehmen,
- Passbilder sollten für alle Familienangehörigen, die an der Umzugsreise teilnehmen, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

... und hier noch ein Tipp bei Rückversetzung ins Inland:

Im Umzugseifer wird leicht übersehen, dass bei Rückversetzung ins Inland alkoholische Erzeugnisse und Tabakwaren nicht zum zollfreien Übersiedlungsgut gehören. Entsprechende Zolleingangsabgaben sind nicht erstattungsfähig.

Bei Rückkehr aus dem Ausland ist für Personenkraftfahrzeuge und Motorräder die Frage zu klären, ob bei der Einfuhr des Fahrzeugs ins Inland die Umsatzsteuer entrichtet werden muss (zuständiges Finanzamt), die jedoch nicht erstattungsfähig ist.

4. Beförderungsauslagen - was ist Umzugsgut?

Umzugsgut sind die **Wohnungseinrichtung** und in **angemessenem Umfang** andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage **vor** dem Einladen des Umzugsgutes in Ihrem Eigentum, Besitz oder Gebrauch oder der in Ihrer häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen befinden.

Daneben wird auch Ihr **Personenkraftfahrzeug** berücksichtigt und, soweit weitere Personen zu Ihrem Haushalt gehören, die eine Fahrerlaubnis besitzen, ein **zweites Personenkraftfahrzeug**. Ob und in welchem Umfang andere bewegliche Gegenstände (Boot, Motorrad etc.) ggf. noch als angemessen beurteilt werden können, erfragen Sie im Zweifel vor Erteilung des Beförderungsauftrags bei Ihrer abrechnenden Stelle. Beachten Sie bitte, dass Beförderungsauslagen für den Zweitwagen nur bis zu einem Volumen von **11 cbm** (=Mittelklassewagen) erstattungsfähig sind und innerhalb Europas mit Ausnahme der GUS, Maltes, Zyperns und Islands nur die Kosten für die Selbstüberführung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden.

Bitte legen Sie für jeden **zu befördernden Pkw** eine vollständige Kopie des **Kfz-Scheins** bzw. der entsprechenden **Zulassungspapiere** sowie bei Neuanschaffung die **Kaufbelege** vor.

4.1. Neukäufe, Nachumzug

Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland gehören ferner zum Umzugsgut neue Einrichtungsgegenstände und Personenkraftfahrzeuge, für die Sie **innerhalb von drei Monaten nach Bezug** der neuen Wohnung den Lieferauftrag nachweislich erteilt haben.

Berücksichtigen Sie bitte auch, dass Lagerkosten infolge verspäteter Anlieferung von Zukäufen nicht als notwendig anerkannt werden können. Mehrkosten für das getrennte Versenden von Umzugsgut sind nur dann erstattungsfähig, wenn die oberste Dienstbehörde die zwingende Notwendigkeit wegen bestimmter Umzugshinderungsgründe vorher schriftlich anerkannt hat.

Hier noch ein Tipp für Ihr neues Auto:

Wenn Sie sich Ihr **neues Personenkraftfahrzeug** über eine Generalvertretung oder einen Händler am neuen Dienstort ausliefern lassen, sind **Überführungskosten** vom Werk zur Generalvertretung oder zum Händler **nicht erstattungsfähig**. - Ist jedoch der vertraglich vereinbarte Auslieferungsort das **Herstellerwerk**, werden diese Transportkosten (z.B. mit Werkspediteur) im Kostenrahmen bisheriger - neuer Wohnort erstattet, weil Besitz oder Eigentum der gekauften Gegenstände erst am vertraglich vereinbarten Auslieferungsort auf den Käufer übergehen und folglich erst dann umzugskostenrechtlich berücksichtigt werden können.

4.2. In der Wohnung gehaltene Haustiere

Führen Sie Ihre Umzugsreise nicht mit dem eigenen PKW durch, werden **Transportkosten** für **höchstens zwei** üblicherweise in der Wohnung gehaltene **Haustiere** (z.B. Hund, Katze) auf amtliche Mittel übernommen. Kosten für Transportbehälter, Futter, Impf- und Quarantänekosten u.ä. werden nicht erstattet. Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Einreise nach den **Einfuhrvorschriften für Tiere im Gastland**. Die Transportkosten für das Haustier von der Wohnung zum Flughafen werden bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei Selbstablieferung des Tieres entstehen. Wird z.B. mit dem Pkw eine gesonderte Fahrt zum Flughafen durchgeführt, wird Wegstreckenentschädigung gewährt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Fahrt zur Ablieferung des Tieres ist die niedrigste Wagenklasse zu benutzen (Nachweise bitte beifügen). Führen Sie Ihre Umzugsreise mit dem eigenen Pkw durch, ist es zumutbar, Ihr Haustier im Pkw mitzunehmen. Eine gesonderte Kostenerstattung für das Tier erfolgt nicht.

Zu Erstattung der entstandenen Kosten nutzen Sie bitte den Antrag auf Erstattung der Transportkosten für max. 2 Haustiere (s. Anhang).

4.3. Vorräte

Bestehen im Gastland besondere **Versorgungsschwierigkeiten**, können Sie Ihrem Umzugsgut auch Vorräte für Ihren persönlichen Gebrauch beifügen, denn gegen eine **angemessene** Vorratshaltung ist umzugskostenrechtlich nichts einzuwenden.

4.4. Beiladungen u.a.

Nicht zu Ihrem Umzugsgut gehören Beiladungen für Dritte, Handelsware, Baumaterialien und Gegenstände, die weder in der vorherigen noch in der neuen Wohnung benutzt wurden/werden.

Beiladungen sind zwar grundsätzlich **zulässig**, sofern es sich um solche von **Amtsangehörigen** handelt, müssen aber **gesondert angegeben** und in Rechnung gestellt werden. Weisen Sie den Spediteur schon bei der Auftragsvergabe auf dieses Erfordernis hin. Handeln Sie nach dem Motto: Freundschaftsdienste ja, aber **nur gegen Bezahlung**. Auch amtliche Beiladungen müssen gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese nicht aus Umzugskostenmitteln bezahlt werden dürfen.

4.5. Einschränkung des erstattungsfähigen Beförderungsvolumens

Bei Umzügen vom Inland in das Ausland werden höchstens 130 cbm Umzugsgut für Sie und ein weiteres Familienmitglied anerkannt. Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sich das anererkennungsfähige Beförderungsvolumen um je 10 cbm. Überschreitet das Volumen Ihres Umzugsgutes die anererkennungsfähige Höchstgrenze, werden die notwendigen Kosten für das Unterstellen des Mehrvolumens im Inland erstattet.

4.6. Getrennter Versand von Umzugsgut

Das Umzugsgut (auch Pkw) ist grundsätzlich geschlossen durch die Spedition zu transportieren und zu versenden (§ 2 Abs. 5 AUV). Wird das Umzugsgut getrennt versandt (z.B. Pkw vorab oder Nachumzug eines Familienangehörigen), können nur die Kosten erstattet werden, die bei einem geschlossenen Versand entstanden wären. Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall vorab Gründe für den getrennten Versand als zwingend anerkennen.

4.7. Steuerbefreiung

Der Umziehende ist verpflichtet, eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung auf die Spediteurleistung (Beförderungsauslagen) in Anspruch zu nehmen. Auskünfte bezüglich einer möglichen Mehrwertsteuerbefreiung erteilt Ihre zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle. Umzüge außerhalb der Europäischen Union sind grundsätzlich steuerfrei.

5. Unterstellen oder Zurücklassen von Umzugsgut

Wird Ihnen eine voll oder teilweise amtlich ausgestattete Dienstwohnung zugewiesen, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Hausrat, den Sie nicht **in die neue Wohnung einbringen können**, entweder auf einem Speditionslager kostenpflichtig unterzustellen oder an einen unentgeltlichen Unterstellort im Inland zu Lasten des Bundes transportieren zu lassen.

Die gleiche Möglichkeit haben Sie, wenn Sie **aus klimatischen, sicherheitsmäßigen oder anderen besonderen Gründen** den Hausrat nicht an den neuen Wohnort mitnehmen können.

Besondere Gründe liegen z.B. vor, wenn in der neuen Wohnung aufgrund des landesüblichen Zuschnittes für bestimmte Möbel kein Stellplatz vorhanden ist oder bestimmte Möbel z.B. Kücheneinrichtung oder Schränke in der neuen Wohnung eingebaut sind.

Es kommt nicht darauf an, dass lediglich zum Zeitpunkt der Wohnungssuche, oder zu Beginn der Auslandsverwendung keine ausreichend große Wohnung zur Verfügung steht. Der Mangel an einer entsprechenden Leerraumwohnung muss vielmehr für die **gesamte Verwendungsdauer** nicht zu beseitigen sein. Bei der Beurteilung der Unmöglichkeit bleibt die im Rahmen der Mietzuschussrichtlinien festgesetzte Mietobergrenze außer Betracht.

Beabsichtigen Sie, Einrichtungsgegenstände aus den vorgenannten Gründen unterzustellen oder zurückzulassen, müssen Sie dem Spediteur schon bei der Wohnungsbesichtigung genaue Angaben hierüber machen. Nur so ist er in der Lage, verbindliche Kostenvorschläge zu erstellen. Kosten für das Unterstellen von Umzugsgut können auf **Antrag** nur dann übernommen werden, wenn die Notwendigkeit von Ihnen begründet und amtlich anerkannt worden ist.

Die Anerkennung der Notwendigkeit kann die regional zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle bzw. die deutsche Botschaft (nur bei MilAtt-Personal) bescheinigen.

Die Erstattung der Kosten beantragen Sie mit dem „Antrag auf Erstattung der Auslagen für den Transport von eingelagertem Umzugsgut“ (s. Anhang).

Leider können an den neuen Wohnort mitgenommene, aber dort dann nicht benötigte Gegenstände nicht zu Lasten des Bundes am Auslandsdienstort eingelagert oder unmittelbar zurücktransportiert werden.

6. Transportversicherung

Natürlich wünschen Sie sich, dass Ihr Umzugsgut und Ihr Reisegepäck unversehrt in der neuen Wohnung ankommen. Zur Abdeckung des Transportrisikos sollten Sie daher eine Transportversicherung bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl abschließen.

Die Prämien, die als angemessen gelten und einen ausreichenden Versicherungsschutz darstellen und die entsprechenden Versicherungsgesellschaften entnehmen Sie bitte den RLTV.

Ohne Versicherungsnachweis wird eine Versicherungssumme bis zu EUR 4.000,00 je angefangene 5 cbm (= 1 MWM) anerkannt.

Haben Ihr Umzugsgut und Reisegepäck aber einen höheren Wert, kann nach Vorlage einer Einzelwertaufstellung (Inventarliste mit Wertangaben) die Versicherungssumme bis zur doppelten Höhe anerkannt werden, d.h. bis zu EUR 8.000,00 je angefangene 5 cbm.

Den Wert Ihres Umzugsgutes und Reisegepäckes können Sie auch durch Vorlage einer Hausratversicherungs- (HRV) und ggf. einer Spezialversicherungspolice sowie der Quittungsbelege über Neukäufe, die Sie unmittelbar für den Umzug bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Bezug der neuen Wohnung bestellt haben, nachweisen. Vergessen Sie dabei nicht, den Beleg über die letzte Prämienzahlung oder eine Bescheinigung Ihres Versicherers über den Bestand der HRV beizufügen. Wenn Sie die Transportversicherung beantragen, muss die HRV in Kraft und der Beitrag hierfür bezahlt sein. Eine HRV, die erkennbar nur zum Zwecke eines erhöhten Transportversicherungsschutzes abgeschlossen wurde, kann nicht anerkannt werden.

Personenkraftfahrzeuge (Pkw und Motorrad), deren Transport durch ein Speditionsunternehmen erfolgt, werden gesondert versichert. Bitte legen Sie für jeden zu versichernden Pkw eine Kopie der **Zulassungspapiere**, aus denen Modell, Hubraum, PS bzw. kW und Baujahr hervorgehen, bei Neufahrzeugen Kopie der **Kaufrechnung** vor. Zur Erstattung der Kosten für den Transport des Pkw benutzen Sie den „Antrag auf Erstattung der Beförderungsauslagen für den Transport eines Pkw gemäß § 2 AUV“ (s. Anhang).

7. Pauschvergütung, Ausstattungsbeitrag, Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung

Diese pauschalierten Beträge richten sich grundsätzlich nach der Dienststellung, Besoldungsgruppe und dem Familienstand bei Dienstantritt am neuen Dienstort. Die Höhe der Pauschvergütung, und des Ausstattungsbeitrages hängt auch davon ab, ob Sie eine möblierte oder eine Leerraumwohnung beziehen. Beiträge zum Beschaffen von klimabedingter Kleidung werden in Abhängigkeit des Endgrundgehalts eines A 13-Beamten einheitlich in bestimmten Prozentsätzen gezahlt, je nach dem, ob es sich um Winter- oder Tropenkleidung handelt. Bei Versetzungen innerhalb der EU gelten besondere Regelungen.

Bereits zum Zeitpunkt, an dem Ihnen die Zusage der UKV schriftlich erteilt wird, entsteht ein Anspruch auf Pauschvergütung, Ausstattungsbeitrag und Beitrag zum Beschaffen von klimabedingter Kleidung. All dies wird jedoch unter Vorbehalt gezahlt. Zuviel erhaltene Beträge müssen zurückgezahlt werden, wenn der Umzug anders als angegeben oder gar nicht durchgeführt wird.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12. April 2007 sind der Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung sowie der Ausstattungsbeitrag steuerpflichtig. Die Auszahlung und Versteuerung dieser Beträge erfolgt zusammen mit der Gebührniszahlung durch Ihre gebührenzahlende Wehrbereichsverwaltung.

Die Beiträge beantragen Sie mit dem Formblatt „Antrag auf Gewährung von

Pauschvergütung nach § 10 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV)

Klimabedingter Kleidung nach § 11 AUV

Ausstattungsbeitrag nach § 12 AUV (s. Anhang).

7.1. Pauschvergütung (§ 10 AUV)

Für Ihre **sonstigen Umzugsauslagen**, wie Wohnungsrenovierung, neue Fenstervorhänge, Trinkgelder für die Packer, Änderung von Beleuchtungskörpern, Stecker, Adapter, Elektrokabel, Glühbirnen, Wasserenthärter für die Geschirrspülmaschine, Rundfunk- und Fernsehantennen, notwendige Kabel und das Einstellen von Fernsehern und Videogeräten, An- und Abmelden von Telefon und Pkw, Umschreiben von Personalausweisen, neue Passbilder, Umrüstungen an Pkws, neue Mülleimer, Telefonate und Zeitungsanzeigen zur Wohnungssuche, Fahrten am neuen Dienstort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung, Telefon- und Fernschreibgebühren für Umzugsangelegenheiten erhalten Sie eine Pauschvergütung.

Für Umzüge in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) mit voller Zusage der UKV sind nachfolgende Pauschalen vorgesehen:

Besoldungs-/ Vergütungsgruppen	Verheiratete und Gleichgestellte, die am neuen Dienstort eine Wohnung einrichten	je Kind und sonstige Personen, die den Umzug mit durchführen	je Kind eines Berechtigten, das die Umzugsreise nicht durchführt	Ledige Berechtigte erhalten 50 v.H. aus Spalte 2
1	2	3	4	5
B3 - B11,	2554,62 €	563,39 €	281,70 €	1278,81 €
A13 - A16 E 13 – E 15Ü	2155,20 €	563,39 €	281,70 €	1077,60 €
A9 - A12 E 9 – E 12	1913,75 €	563,39 €	281,70 €	956,87 €
A2 - A8 E 2 – E 8	1806,43 €	563,39 €	281,70 €	903,22 €

7.1.1. Zuschläge zur Pauschvergütung

Erhalten Sie bei anderer Stromspannung oder Hertzzahl **(581,28 €)** und Fernsehnorm **(447,14 €)**, wenn die neue Wohnung nicht mit einer der alten Wohnung entsprechenden Stromversorgung oder nicht mit den notwendigen elektrischen Geräten ausgestattet ist.

Diese Zuschläge wird von Amtswegen ermittelt – Sie brauchen diese Zuschläge nicht extra beantragen. Liegen daneben die in § 10 Abs. 6 AUV genannten Voraussetzungen vor, kann ein Häufigkeitszuschlag gewährt werden.

7.1.2. Besonderheit bei Umzügen i n n e r h a l b der Europäischen Union

Der Berechtigte, der an den neuen Dienstort oder in das Einzugsgebiet der neuen Dienststätte umzieht und eine Wohnung (§ 10 Abs. 3 BUKG) einrichtet, erhält für sonstige Umzugsauslagen für sich und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen eine Pauschvergütung gemäß nachfolgender Tabelle:

Für Umzüge in Länder innerhalb der Europäischen Union (EU) mit voller Zusage der UKV sind nachfolgende Pauschalen vorgesehen:

Besoldungs-/ Vergütungsgruppen	Verheiratete und Gleichgestellte, die am neuen Dienstort eine Wohnung einrichten	je Kind und sonstige Personen, die den Umzug mit durchführen	je Kind eines Berechtigten, das die Umzugsreise nicht durchführt	Ledige Berechtigte erhalten 50 v.H. aus Spalte 2
1	2	3	4	5
B3 - B11	2038,81 €	381,70 €	281,70 €	1019,41 €
A13 - A16 E 13 – E 15Ü	1837,60 €	381,70 €	281,70 €	918,80 €
A9 - A12 E 9 – E 12	1716,87 €	381,70 €	281,70 €	858,44 €
A2 - A8 E 2 – E 8	1663,22 €	381,70 €	281,70 €	831,61 €

Bei Umzügen am ausländischen Wohnort oder in seiner Umgebung mit Zusage der Umzugskostenvergütung erhalten Sie Pauschvergütung in Höhe von 60 vom Hundert der Sätze der vorstehenden Tabellen, wenn Sie am Dienstort oder im übrigen Einzugsgebiet eine Wohnung einrichten.

Wenn Sie am neuen Dienort keine Wohnung einrichten oder eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen, erhalten Sie Pauschvergütung gem. § 10 Abs. 5 AUV in folgender Höhe

Besoldungs-/ Vergütungsgruppen	Verheiratete und Gleichgestellte, die am neuen Dienort keine Wohnung einrichten	Ledige, die am neuen Dienort keine Wohnung einrichten
1	2	3
B3 - B11	767,29 €	255,76 €
A13 - A16 E 13 – E 15Ü	646,56 €	215,52 €
A9 - A12 E 9 – E 12	544,12 €	191,37 €
A2 - A8 E 2 – E 8	541,93 €	180,64€

Bei Umzügen vom Ausland in das Inland beträgt die Pauschvergütung 80 v.H. der vorstehenden Sätze.

7.2. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung (§ 11 AUV)

Bei der **ersten Verwendung** an einem Auslandsdienort mit einem vom mitteleuropäischen **erheblich abweichenden Klima** erhalten Sie für sich und Ihre mit an den Auslandsdienort übersiedelnden Familienangehörigen einen Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung. Bei einer neuen Verwendung an einem solchen Auslandsdienort wird der Beitrag gezahlt, wenn Sie während der letzten **drei Jahre** nicht an einem solchen Dienort Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten haben oder am neuen Dienort entgegengesetzte Klimaverhältnisse herrschen. Haben Sie in den letzten 3 Jahren einen ermäßigten Beitrag erhalten, reduziert sich der neue Beitrag entsprechend. Tropenkleidung für Kinder wird nicht bezuschusst.

Die Auslandsdienstorte, für die ein Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung gewährt wird, können Sie bei Ihrer abrechnenden Dienststelle erfragen.

Dienstorte mit extrem niedrigen Temperaturen:

Sie erhalten **1341,41 €** sowie für Ihren Ehegatten **1341,41 €** und für jedes Kind, das mit umzieht, **670,71 €**. Wird klimabedingte Kleidung von Amts wegen bereitgestellt, ist der Beitrag um 25 vom Hundert zu kürzen.

Dienstorte mit extrem hohen Temperaturen:

Sie erhalten **670,71 €** sowie für Ihren Ehegatten **670,71 €**. Tropenkleidung für Kinder wird nicht gezahlt.

Wird klimabedingte Kleidung für den Berechtigten von Amts wegen bereitgestellt, ist der Betrag um 25 von Hundert zu kürzen.

7.3. Ausstattungsbeitrag (§ 12 AUV)

Ziehen Sie das **erste Mal ins Ausland** um oder haben Sie während der letzten **drei Jahre** keine Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten, wird Ihnen ein Ausstattungsbeitrag in Abhängigkeit vom Auslandszuschlag nach Stufe 5 gewährt. Bei erneutem Umzug in ein EU-Land wird kein neuer Ausstattungsbeitrag gezahlt, wenn bereits anlässlich einer Verwendung in einem Land der Europäischen Union mit uneingeschränkter Zusage Umzugskostenvergütung (UKV) ein Beitrag gewährt wurde.

Der Ausstattungsbeitrag ist **unter Anrechnung der bei den vorausgegangenen Umzügen gezahlten Beiträge** zu zahlen, wenn bereits anlässlich von Verwendungen in einem Land der Europäischen Union mit eingeschränkter Zusage der UKV Beiträge gewährt wurden.

Für die Höhe des Ausstattungsbeitrages sind im Wesentlichen maßgebend:

die Dotierung Ihres Auslandsdienstpostens

Ihr Familienstand am Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort,

die Zahl der Kinder, für die Auslandskinderzuschlag zusteht,

ob Sie evtl. eine andere berücksichtigungsfähige Person mit in Ihre ausländische Wohnung nehmen,

ob Sie spätestens ein Jahr nach dem Tage des Dienstantritts eine Wohnung am neuen Dienstort einrichten.

Ausstattungsbeitrag nach § 12 AUV::

Besoldungs- gruppe BBesG	Entgeltgruppe	Berechtigte, die am neuen Dienstort eine Wohnung ein- richten	
		Verheiratete, Ehegatte zieht mit um	-Verheiratete, deren Ehegatte nicht umzieht -Ledige
		1	2
A 2 - A 8	E 2 – E 8	4864,89 €	4378,40 €
A 9	E 9	5513,85 €	4962,47 €
A 10	E 10	6028,26 €	5425,43 €
A 11	E 11	6454,53 €	5811,78 €
A 12	E 12	7058,82 €	6352,94 €
A 13	E 13	7610,70 €	6849,63 €
A 14	E 14	8164,35 €	7347,92 €
A 15	E 15	9019,44 €	8117,50 €
A 16	IE 15Ü	9515,13 €	8563,62 €
B 3 - B 11	-	9648,00 €	8683,20 €

Für jedes Kind, für das Ihnen Auslandskinderzuschlag zusteht, erhalten Sie zusätzlich einen Ausstattungsbeitrag in Höhe von **647,28 €**

Wenn Sie am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten oder eine ausgestattete Wohnung beziehen, reduzieren sich die vorstehend angegebenen Beträge um jeweils 50 vom Hundert.

Wenn Sie eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen, erhalten Sie keinen Ausstattungsbeitrag

Bei einem Umzug vom Ausland in das Inland wird kein Ausstattungsbeitrag gezahlt.

Die beigefügten Pauschalen gemäß § 12 AUV beruhen auf dem Stand der am 30. Juni 2010 gültigen Auslandsbesoldung. Die ab 01. Juli 2010 gültigen Pauschalen nach § 12 AUV können erst mit der Reform der AUV und entsprechender Anpassung des § 12 AUV an die neue Auslandsbesoldung festgelegt werden. Bis dahin wird der Ausstattungsbeitrag mit den Beträgen Stand 30.06.2010 berechnet und zur Auszahlung gebracht.

8. Umzugsreise

Die Einheit der **Familie** kann auch während der **Umgzugsreise** gewahrt bleiben. Für die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (also neben Ehegatten oder Lebenspartner und Kindern insbesondere Pflegekinder und unterstützungsbedürftige Eltern) werden grundsätzlich die **gleichen** Fahrkosten erstattet wie für Sie selbst.

Eine Umzugsreise der Familienangehörigen liegt nur dann vor, wenn diese mit dem Ziel des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes an den neuen Dienstort reisen.

Ihre Familienangehörigen **müssen** die Umzugsreise **grundsätzlich** mit **Ihnen gemeinsam** durchführen.

In der Praxis bedeutet dies:

8.1. Bei Eisenbahnfahrten

Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für **Bahnfahrten** von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden.

8.2. Bei Schiffsreisen (in das bzw. im Ausland)

Für alle Berechtigten ist eine **2-Bett-Kabine** im Zwischen- oder Oberdeck (2. Klasse) erstattungsfähig.

8.3. Bei Flugreisen

Es besteht die Möglichkeit für Soldaten und Zivilbedienstete, die benötigten Flüge für die Umzugs- und Wohnungsbesichtigungsreise beim Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) Referat PS 9 – Flugbuchung – zu beantragen.

Für alle Reisen, deren Beginn, Bewilligung und Abrechnung in Deutschland erfolgt können Sie einen ausgefüllten Flugbuchungsantrag, welchen Sie zum einen im Anhang, zum anderen in der Formulardatenbank der Bundeswehr (Bw-2785) finden, zusammen mit Ihrer Versetzungs-, Kommandierungs- oder Abordnungsverfügung an das BAWV PS 9 Flugbuchung schicken. Die Vorlage der Personalverfügung ist unbedingt notwendig; eine Flugbuchung kann sonst nicht erfolgen!

Die entsprechende Adresse bzw. Faxnummer finden Sie auf dem Antragsformular. Sie können den Antrag auch per Lotus Notes bzw. E-Mail an die dort aufgeführten Adressen versenden.

Liegen die Zuständigkeiten bzw. der Beginn der Reise im Ausland und ist Ihrer ausländischen Dienststelle eine Bundeswehrverwaltungsstelle angeschlossen, dann wenden Sie sich bitte an diese. Ist dies nicht der Fall, so ist ebenfalls das BAWV PS 9 Flugbuchung für Sie zuständig.

Soweit Sie diesen Service nicht in Anspruch nehmen und den Flug selbst buchen, werden Ihnen maximal die Kosten erstattet, die angefallen wären, wenn die Flugbuchung über BAWV PS 9 erfolgt wäre.

Mit dem Flugbuchungsantrag haben Sie gleichzeitig die Möglichkeit, den Transport von unbegleitetem Luftfrachtgepäck zu beantragen. Folgende Gewichtsgrenzen sind dabei zu beachten:

200 kg für Sie

100 kg für Ihre/n Ehepartner/in

50 kg für jede weitere zum Haushalt gehörende Person (z. B. Kinder)

Alle Informationen über den gebuchten Flug bzw. zum Transport Ihres Gepäcks werden Ihnen von BAWV PS 9 Flugbuchung zugeschickt.

Ich verweise hier auch auf ein entsprechendes Merkblatt für die Beantragung von Flügen im Rahmen von Reisen mit Zusage der UKV und weitere Informationen auf der Intranet-Seite „Travel Management/Gemeinsame Reisstelle BMVg/BAWV“. Diesen Link können Sie über die Startseite des BAWV im Intranet erreichen.

Hinweis zum Zahlungsnachweis, falls Sie das Flugticket selbst gezahlt haben:

(Erlass BMVg - ES 254/ 98 - vom 02.11.1998)

Wenn Sie die Tickets mit Ihrer Kreditkarte bezahlt haben, legen Sie bitte einen Kreditkartenauszug in Kopie vor.

Wenn Sie die Tickets bar bezahlt haben legen Sie bitte eine Quittung vor.

Der Aufdruck auf Flugtickets bzw. auf Fahrscheinen reicht als Nachweis nicht aus.

8.4. Bei Umzugsreise mit eigenem PKW werden erstattet:

Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG für die mit dem eigenen PKW zurückgelegte verkehrsübliche Fahrstrecke (z. Zt. 0,20 EUR je km) ohne Begrenzung auf den Höchstbetrag,

Straßenbenutzungsgebühren, Fähr- oder Schiffspassagekosten für den PKW,

Tage- und Übernachtungsgelder für die notwendige Reisedauer für Sie und mitgereiste Familienangehörige gem. §§ 6, 7 BRKG (Inland) bzw. § 3 ARV (Ausland). Als zumutbare Fahrleistung gelten ca. 750 km pro Tag.

Erstattung bitte mit dem "Antrag auf Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise gem. § 4 Abs. 1 AUV" beantragen (s. Anhang).

9. Wohnungsbesichtigungsreise

Wohnungsbesichtigungsreisen sind Reisen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung am neuen Dienstort. Ihnen werden die Auslagen für eine Reise einer Person an Ihren neuen Dienstort erstattet. Die Reisen sind so sparsam wie möglich durchzuführen. Erstattungsfähig sind nur die **preisgünstigsten Fahr-/Flugkosten** in der **niedrigsten Klasse**. Für den Aufenthalt am neuen Dienstort werden nur die Kosten des preiswertesten, zumutbaren Hotels übernommen. Steht eine amtliche Unterkunft zur Verfügung, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt (auch dann nicht, wenn Sie in einem Hotel wohnen). Es können höchstens bis zu **8 Kalendertagen** (4 Reise- und 4 Aufenthaltstage) genehmigt werden. Nebenkosten (Taxi, Telefon usw.) werden nicht erstattet (abgegolten durch die Umzugspauschale).

Allgemeiner Hinweis:

Die Auslagen für eine Wohnungsbesichtigungsreise werden grundsätzlich nur dann erstattet, wenn **vor** der Reise die uneingeschränkte Zusage der Umzugskostenvergütung **schriftlich** erteilt wurde und die Reise nicht früher als **drei Monate** vor dem Dienstantritt am neuen Dienstort durchgeführt wird.

Ledige unterkunftspflichtige Soldaten, die im Inland keine anerkannte Wohnung haben und am neuen Dienstort eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen bzw. dort erstmals von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreit werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen für eine Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung.

Ausnahme: Wenn an Ihrem ausländischen Dienstort keine Gemeinschaftsunterkunft bereitgestellt werden kann, gilt die Notwendigkeit einer Reise als anerkannt.

Wenn Sie Ihre Besichtigungsreise in ein Land machen, in das unsere Luftwaffe regelmäßig fliegt (z.B. Decimomannu/Italien, Kreta/Griechenland, USA/CA) müssen Sie sich um eine Mitflugmöglichkeit bemühen und darauf den Zeitpunkt für die Wohnungsbesichtigungsreise abstimmen.

Werden bei Wohnungsbesichtigungsreisen Übernachtungskosten im Ausland nicht nachgewiesen, wird Ihnen in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 1 BRKG statt des jeweiligen Übernachtungsgeldes nach der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) einheitlich eine pauschale Aufwandsvergütung in Höhe des für das Inland geltenden Übernachtungsgeldes gezahlt.

Erstattung bitte mit dem „Antrag auf Erstattung der Auslagen für die Reise zum Suchen und Besichtigen einer Wohnung am neuen Dienstort gem. § 4 Abs.4 AUV“ beantragen (s. Anhang).

10. Umzugsvorbereitungsreise

Hierbei handelt es sich um eine Reise vom neuen Wohn-/Dienstort an den alten Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges.

Eine Reise, die erst **nach dem Einladen** des Umzugsgutes angetreten wird, kann nicht mehr als Reise zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges anerkannt werden, weil sie nicht mehr notwendig ist. Ein Anspruch auf Erstattung von Reiseauslagen **besteht** in derartigen Fällen **nicht**.

Ihnen werden die Auslagen für die Reise **einer** Person an den alten Wohnort erstattet. Sie erhalten für die Reise an den bisherigen Wohnort unter Berücksichtigung der notwendigen Reisedauer Tage- und Übernachtungsgeld sowie die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Mitflugmöglichkeiten bei unserer Luftwaffe sind zu nutzen.

Erstattung der Auslagen bitte mit dem Formblatt „Antrag auf Erstattung der Auslagen für die Reise zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges gem. § 4 Abs. 4 AUV“ beantragen (s. Anhang).

11. Mehrauslagen für Unterkunft

Wer kennt nicht das unangenehme Gefühl, aus dem Koffer leben zu müssen. Ihre **bisherige Wohnung ist geräumt** und die neue können Sie noch nicht beziehen.

Wenn Sie **kein Auslandstrennungsgeld** oder keine Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungsrichtlinie (AER) erhalten und sich **nicht** anderen Orts auf Heimaturlaub oder Urlaub befinden, werden Ihnen auf Antrag und gegen Nachweis die Unterhaltungsmehrauslagen am alten und/oder neuen in- und/oder ausländischen Wohn- oder Dienstort (sofern der Wohnort im Einzugsgebiet des Dienstortes liegt) erstattet, die nach Abzug des Eigenanteils von 28 v.H. Ihrer für die Berechnung des Mietzuschusses maßgeblichen Dienstbezüge verbleiben.

Für Personen, die zwar nach § 6 Abs. 3 BUKG zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehören, aber selbst nicht an der Umzugsreise teilnehmen, sind Mehrauslagen nicht erstattungsfähig.

12. Mehrauslagen für Verpflegung

Zum Ausgleich von notwendigen Mehrauslagen für Verpflegung erhalten Sie und Ihre Angehörigen **zwischen dem Tag des Ein- und Ausladens** Ihres Umzugsgutes am ausländischen oder inländischen Wohn- oder Dienstort einen Zuschuss. **Belege** brauchen Sie in diesem Fall **nicht** zu sammeln.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach bestimmten Prozentsätzen des Auslands- bzw. Inlandstagegeldes.

Bei Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension **ohne** Kochgelegenheit erhalten Sie für die ersten 14 Tage am neuen Dienstort **75 %** des Tagegeldsatzes. Ab dem 15. Tag werden nur noch **50 %** dieser Sätze gewährt. Ist die Unterkunft jedoch **mit** einer Kochgelegenheit ausgestattet, erhalten Sie lediglich **die Hälfte** der maßgeblichen Beträge.

Wohnen Sie jedoch übergangsweise in einer **möblierten Wohnung mit eingerichteter Küche** oder bei Verwandten, wird **kein** Verpflegungszuschuss gewährt (**kein Mehraufwand**).

Die Erstattung bitte mit dem „Antrag auf Erstattung der notwendigen Mehrauslagen für Unterkunft gem. § 4 Abs. 5 AUV-/ Verpflegung gem. § 4 Abs. 6 AUV beantragen (s. Anhang).

13. Auslagen zur Erlangung einer Wohnung

Sie erhalten die notwendigen und nachgewiesenen Mietvertragsabschluß-, Makler-, beim Ein- und Auszug anfallende Gutachtergebühren sowie vergleichbare Kosten zur Erlangung einer angemessenen Wohnung. Dazu gehören auch die Kosten für Garantieerklärungen und Bürgschaften. Notwendige Sicherheitsleistungen (Kautionen) erhalten Sie dann, wenn diese Ihre Dienstbezüge im Ausland für einen

Monat - ohne Mietzuschuss und ohne Kaufkraftausgleich - überschreiten. Übersteigt die Höhe der Kauti- on nicht ein Monatsgehalt, können Sie beim Bundesamt für Wehrverwaltung einen unverzinslichen Ge- haltsvorschuss beantragen.

Liegt die Kauti- on über einem Monatsgehalt, können Sie den vollen Betrag formlos unter Beifügung des Mietvertrages, aus der die Zahlung/Hinterlegung ersichtlich sein muss, bei Ihrer abrechnenden Stelle be- antragen.

Beachten sie aber bitte, dass dem Vermieter gegenüber bestehende Rückzahlungsansprüche an den Dienstherrn abgetreten werden müssen. Nimmt der Vermieter eine Kauti- on berechtigterweise in An- spruch, so müssen Sie den entsprechenden Betrag ebenfalls an den Dienstherrn zurückzahlen.

Angemessen ist eine Wohnung grundsätzlich dann, wenn sie von der Lage und Ausstattung her den örtlichen Lebensverhältnissen entspricht.

Ist die Kauti- on nach dem im Gastland geltenden Mietrecht auf einem Sparbuch zu hinterlegen, ist sie einschließlich evtl. angesparter Zinserträge zurückzuzahlen.

Ziehen Sie in das **Inland** um, werden Ihnen auf Antrag die **notwendigen und ortsüblichen** Maklerge- bühren eines **Wohnungsmaklers** gemäß § 9 Abs. 1 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) und eventuell beim Auszug aus Ihrer Wohnung im Ausland notwendige und nachgewiesene Gutachterkosten erstattet. Für die Erstattung der Maklergebühren ist es notwendig, dass ein Wohnungsvermittler in Anspruch ge- nommen wurde.

Die Erstattung beantragen Sie mit dem Formblatt „Antrag auf Erstattung der Auslagen zur Erlangung ei- ner Wohnung gem. § 6 AUV“ (s. Anhang).

Gemäß R 9.9 Abs. 2 Satz 1 Lohnsteuerrichtlinie ist die Erstattung der Auslagen (Maklergebühren) für den Erwerb einer eigenen Wohnung bzw. eines Eigenheimes als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Gewährte Leistungen werden der jeweiligen gebührniszahlenden Wehrbereichsverwaltung zwecks Versteuerung gemeldet und durch diese zur Auszahlung gebracht.

14. Mietentschädigung

Die Miete wird Ihnen für die **bisherige** Wohnung bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem Sie das Mietver- hältnis mit Ihrem Vermieter frühestens lösen können; längstens jedoch für sechs Monate, für eine Woh- nung im Ausland längstens für 9 Monate, wenn Sie für dieselbe Zeit Miete für eine Unterkunft am neuen Wohnort zahlen müssen. Als Unterkunft am neuen Wohnort wird auch das Hotel anerkannt.

Die Mietentschädigung kann Ihnen nicht für eine Zeit gewährt werden, für die Sie Leistungen nach der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erhalten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Miete einer Garage.

Haben Sie am neuen Dienstort im In- oder Ausland eine **endgültige** Wohnung angemietet und müssen Sie dafür aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (angespannte Wohnungssituation) schon Miete zahlen, obwohl Sie in die Wohnung noch nicht einziehen können, wird Ihnen die Miete für längstens drei Monate erstattet.

Voraussetzung ist, dass Sie für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung oder eine vorübergehend bezogene Unterkunft (Hotel) am neuen Dienstort zahlen müssen und die hierfür zuständige Stelle (Standortverwaltung, Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland, Botschaft) bescheinigt, dass die vorzeitige Anmietung nach Lage des Wohnungsmarktes am neuen Dienstort notwendig war.

Mietentschädigung wird Ihnen für eine Wohnung oder Garage nicht gewährt, wenn Sie diese anderweitig vermietet haben oder anderweitig benutzen.

14.1. Besonderheiten:

Bei der Bewilligung von Mietentschädigung steht die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung der Mietwohnung gleich. Anstelle der Miete tritt in diesem Fall der ortsübliche Mietwert der Wohnung oder des Eigenheimes. Der Mietwert wird von Ihrer abrechnenden Stelle in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ermittelt. Entsprechendes gilt auch für die eigene Garage.

Bemüht sich der Umziehende nicht unter Nutzung aller sich bietenden Möglichkeiten um die Vermietung und in gleicher Weise um den Verkauf seines Wohneigentums oder besteht er auf einen erhöhten Mietzins bzw. Verkaufserlös, erlischt der Anspruch auf Mietentschädigung.

Handelt es sich bei der endgültigen Wohnung am neuen Dienstort um eine Wohnung im eigenen Haus oder um eine Eigentumswohnung, wird keine Mietentschädigung gezahlt.

Der Dienstherr hat sich vorbehalten, die Fristen für die Zahlung von Mietentschädigung für eine Wohnung im Ausland bis zu höchstens einem Jahr zu verlängern, wenn dies wegen der besonderen örtlichen Wohnungsverhältnisse geboten ist.

Die Erstattung beantragen Sie mit dem Formblatt „Antrag auf Gewährung von Mietentschädigung gem. § 5 AUV“ (s. Anhang).

15. Auslagen für einen Kochherd und Öfen

Müssen Sie sich für Ihre neue Wohnung einen **Kochherd** anschaffen, weil der Herd in Ihrer bisherigen Wohnung vom Vermieter gestellt war oder Sie Ihren bisherigen Kochherd wegen Umstellung von Strom auf Gas oder umgekehrt nicht weiter verwenden können, erhalten Sie auf Antrag und gegen Nachweis **bis zu 230,08 EUR** erstattet.

Ist in Ihrer neuen Mietwohnung keine Heizung vorhanden und müssen Sie diese mit **Heizöfen** ausstatten, können Ihnen auf Antrag **bis zu 163,61 EUR je Zimmer** erstattet werden. Ihren Antrag mit den Kaufrechnungen richten Sie an die abrechnende Stelle.

Besonderheiten:

Auslagen für einen Kochherd werden grundsätzlich nicht erstattet, wenn dieser in die neue Wohnung nicht mitgenommen werden kann, weil er Bestandteil einer Einbauküche ist.

Beim Kauf eines Eigenheimes geben Sie bitte eine dienstliche Erklärung ab, dass sich kein Herd in dem Haus befunden hat. Der Beitrag wird auch dann gewährt, wenn Sie den Herd von dem Verkäufer des Hauses übernommen haben. Achten Sie in diesem Fall darauf, dass im Kaufvertrag für das Eigenheim der Herd als gesonderte Position aufgeführt ist. Eine Erstattung von Öfen ist aber nicht vorgesehen.

Die Erstattung beantragen Sie mit dem Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Beitrages zum Beschaffen eines Kochherdes und von Öfen gemäß § 9 (3) BUKG“ (s. Anhang).

16. Technische Geräte

Sind am neuen ausländischen Dienstort bestimmte technische Geräte, wie **Klimageräte, Luftbe- und -entfeuchter, Luftreiniger, Notstromerzeuger** allgemein als beitragsfähig anerkannt worden oder sind im Einzelfall **Warmwassergeräte, Wasserfilter oder Stromspannungsregler** notwendig - in diesen Fällen ist die Notwendigkeit von der Auslandsvertretung oder der BWVSt im Einzelfall zu bestätigen -, erkundigen Sie sich zunächst bei der Vertretung oder der BWVSt, ob Ihnen entsprechende Geräte kostenlos zur Verfügung gestellt werden können. Wenn nicht, sollten Sie sich erkundigen, ob deren Beschaffung in Deutschland oder vor Ort zweckmäßiger ist. Hierbei sollten die günstigsten Beschaffungs- und Wartungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Ist die Beschaffung von technischen Geräten notwendig, erhalten Sie auf Antrag **90 %** der Anschaffungskosten und die notwendigen Auslagen für den eventuellen Einbau der Geräte in voller Höhe erstattet. Wartung, Unterhaltung und Reparaturen der Geräte gehen **zu Ihren Lasten**.

Es werden nur die Auslagen für technische Geräte mit einer **bestimmten Leistungsstärke** übernommen!

Klimageräte:

Beiträge werden zu den angemessenen Auslagen für ein Klimagerät für die Klimatisierung eines Raumes mit einer Leistung bis zu 1,5 t oder 18.000 BTU gezahlt. Auslagen für ein Klimagerät, das mehrere Räume klimatisiert, werden bis zur Höhe der sonst entstehenden Aufwendungen für die zulässige Zahl von Einraumgeräten berücksichtigt.

Luftreiniger:

Beitragsfähig sind nur Geräte mit den folgenden Leistungskriterien:

Luftumsatz mindestens 100m³ bis höchstens 400m³ je Stunde (in Anlehnung an die Arbeitsrichtlinien ASR 5, Abs. 4.2.)

Reinigung der Luft von Staub (feste Partikel, Ruß) und/oder von Schwefeldioxid

Notstromerzeuger:

Beitragsfähig sind die angemessenen Auslagen für die Beschaffung eines Langsamläufers (1.500 U/Min.) mit einer Leistung bis 18 KVA. Ist ein Dauerbetrieb von Klimageräten nicht notwendig, können Beiträge in der Regel nur für einen kostengünstigeren Schnellläufer (3.000 U/Min.) mit einer Leistung bis zu 15 KVA gezahlt werden. Die notwendige Leistungsstärke bestimmt sich nach der Zahl und Leistung der angeschlossenen elektrischen Geräte.

Für die Anzahl der beitragsfähigen Geräte ist die anerkannte Anzahl der Wohnräume (Mietanerkennung nach § 54 BBesG) maßgebend.

Bitte informieren Sie sich vor Erwerb der technischen Geräte, inwieweit diese beitragsfähig sind !

Anlässlich Ihrer **nächsten Versetzung** übergeben Sie entweder die Geräte der Auslandsvertretung oder der BWVSt und erhalten dann auf Antrag weitere **5 %** der Anschaffungskosten oder Sie verkaufen die Geräte und zahlen die zu Lasten des Bundes übernommenen Kosten **in voller Höhe** zurück.

Wichtig ist, dass Sie die Geräte immer **vorschriftsmäßig warten** lassen, und bei Filtergeräten - mit Rücksicht auf Ihre eigene Gesundheit - die Filter regelmäßig **reinigen** oder austauschen. **Verschmutzte Filter können schwere Krankheiten auslösen.**

Die Erstattung beantragen Sie mit dem Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Beitrages zum Beschaffen technischer Geräte gemäß § 7 AUV“ (s. Anhang).

17. Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht für Ihr Kind

Ausführliche Informationen über die Schulsituation im Ausland und die sieben Auslandsschulen der Bundeswehr finden Sie im

Intranet unter www.bw-auslandsschulen.twv

und im Internet unter www.auslandsschulen.bundeswehr.de

Muss Ihr Kind aufgrund des mit dem **Auslandsumzug** verbundenen Schulwechsels durch zusätzlichen Unterricht an den Leistungsstand der neuen Klasse herangeführt werden und bestätigt die neue Schule dessen Notwendigkeit werden die nachgewiesenen Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht für jedes Kind bis zu 80 v.H. des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 nach Anlage IV des BBesG (z.Zt. 3205,21 EUR) und zwar bis zu 50 v.H. voll und darüber hinaus zu drei Vierteln erstattet.

Die Notwendigkeit des zusätzlichen Unterrichts für Ihr Kind/Ihre Kinder muss durch eine Bescheinigung der Schule am neuen Wohnort belegt werden. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, für welche versetzungsrelevanten Fächer der zusätzliche Unterricht (Nachhilfeunterricht) erforderlich war.

Als umzugsbedingt wird auch der vor einem Umzug aber **nach Erhalt der Zusage der UKV** erteilte zusätzliche Unterricht anerkannt, wenn Ihr Kind/Ihre Kinder

schon vorher an den neuen Wohnort übersiedeln, um dort wegen des Beginns eines neuen Schuljahres schneller den Anschluss an den Leistungsstand der Klasse zu erreichen oder wegen der bereits bekannten unterschiedlichen Fächerfolge (z.B. Sprachen) an der bisherigen und der neuen Schule den Umschulungsunterricht schon vor dem Schulwechsel beginnt/beginnen.

Erstattet werden auch die Auslagen für Schul- und Umschulungsbücher jedoch keine Atlanten und Wörterbücher.

Nicht unter den Begriff des zusätzlichen Unterrichts fallen Schularbeiten unter Aufsicht, das Nachsehen von Schularbeiten durch Klassenkameraden oder Studenten gegen Bezahlung. Ebenfalls nicht erstattungsfähig sind die Auslagen, wenn ein Elternteil oder Geschwister den Unterricht erteilen.

Der zusätzliche Unterricht wird maximal für eine Zeit von zwei Jahren ab Einschulung am neuen Dienstort erstattet.

Der Erstantrag muss innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges eingegangen sein!

Die Erstattung beantragen Sie mit dem Formblatt „Antrag auf Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht gemäß § 8 AUV (s. Anhang). Aus der Bescheinigung der neuen Schule muss hervorgehen, für welche versetzungsrelevanten Fächer und in welchem Umfang der zusätzliche Unterricht notwendig ist.

18. Umzugskosten beim Ausscheiden aus dem Dienst

Sie befinden sich auf Ihrem letzten Auslandsdienstposten und erreichen Ihren wohlverdienten **Ruhestand**. Sie haben sich rechtzeitig auf dieses Ereignis vorbereitet und wissen, an welchem Ort Sie sich niederlassen wollen. Aus diesem Grund ist Ihre Wohnung oder Ihr Haus rechtzeitig bezugsfertig. Erstattet werden Ihnen auf Antrag die **Umzugsauslagen an einen frei gewählten Wohnort im Inland**. Wenn Sie im Ausland umziehen, werden Ihnen höchstens die Kosten im **Rahmen** eines Umzugs vom bisherigen ausländischen Wohnort zum Sitz der obersten Dienstbehörde erstattet.

Denken Sie daran, dass Sie Ihren Umzug spätestens **innerhalb von zwei Jahren** nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt haben müssen. Entsprechendes gilt auch bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell zu Beginn der Freistellungsphase.

Beenden Sie Ihr **Arbeitsverhältnis** am Auslandsdienstort, ohne in den Ruhestand zu treten, oder haben Sie Ihre Altersgrenze noch nicht erreicht, gelten **Sondervorschriften**, über die Sie sich rechtzeitig informieren sollten.

Sonderfälle

19. Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung

Wird Ihre Umzugskostenzusage widerrufen, müssen Sie **sofort** die notwendigen Schritte einleiten, um weitere unnötige Auslagen der Umzugsvorbereitung zu vermeiden.

Sie haben, wenn Ihnen nicht innerhalb von sechs Monaten eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt wird, die Pauschvergütung (§ 10 AUV) und die Beiträge nach den §§ 11 und 12 AUV zurückzuzahlen, soweit Sie sie bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der Zusage nicht bestimmungsgemäß verbraucht haben; die aus der Pauschvergütung und den Beiträgen beschafften Gegenstände haben Sie Ihrem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Wollen Sie diese Gegenstände behalten, haben Sie den Anschaffungswert zu erstatten (Nachweis durch Kaufbelege). Haben Sie den Widerruf der Umzugskostenzusage selbst zu vertreten, sind Sie verpflichtet, sämtliche auf amtliche Mittel übernommenen Beträge zurückzuzahlen.

20. Instandsetzen einer Wohnung

Können Sie auf Grund der besonderen Wohnverhältnisse am Auslandsdienstort angemessenen Wohnraum nur dadurch erlangen, dass eine Wohnung baulich verändert wird, können die dazu benötigten Aufwendungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach der Trennungsgeldverordnung erstattet werden.

Nur, wenn die Notwendigkeit der Auslagen durch Vorlage von detaillierten Kostenvoranschlägen **vor Beginn** der Instandsetzung durch die oberste Dienstbehörde schriftlich anerkannt worden ist, können Sie nach Vorlage der quitierten Rechnung einen Beitrag zum Instandsetzen Ihrer Wohnung erhalten.

Unter Instandsetzen sind weder Renovierungs- noch Modernisierungsarbeiten zu verstehen, sondern die bauliche Herrichtung eines nach Anzahl und Größe notwendigen Wohnraums.

Bei Umzügen vom Ausland in das Inland findet § 12 Abs. 5 BUKG Anwendung.

21. Anerkennung einer vorläufigen Wohnung

In besonderen, von Ihnen nicht zu vertretenden Ausnahmefällen, können Sie bis zum Einzug in die endgültige Wohnung **mit Ihrem Umzugsgut** in eine vorläufige Leerraumwohnung ziehen. Beachten Sie aber bitte, dass Sie sich die vorläufige Wohnung **vorher** als solche haben anerkennen lassen.

Die Wohnung muss also **vor Beginn des Umzugs schriftlich als vorläufig anerkannt worden sein**. Nur unter dieser Voraussetzung können die Auslagen für einen später erforderlich werdenden **Ortsumzug** erstattet werden.

Aber auch in anderen Fällen kann ein Ortsumzug notwendig werden:

22. Ortsumzüge in Sonderfällen am ausländischen Dienstort:

Ortsumzüge müssen vor Beginn des Umzugs beantragt und genehmigt sein.

Ihren Antrag auf Genehmigung eines Ortsumzuges richten Sie:

bei erheblicher Gesundheitsgefährdung

bei erheblicher Sicherheitsgefährdung

bei auslandsspezifischen Besonderheiten

- **an Ihre zuständige personalbearbeitende Dienststelle.**

Bei Umzügen aus gesundheitlichen Gründen muss die Notwendigkeit amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein.

23. Umzugsbeihilfen

23.1. Bei Heirat

Heiraten Sie **nach Dienstantritt** und soll Ihr/e Ehepartner/in in Ihre häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, können Sie bei Ihrer abrechnenden Stelle eine Umzugsbeihilfe beantragen.

Diese Regelung gilt entsprechend für Verlobte und für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Auslagen für das **Befördern des Heiratsgutes** vom inländischen Wohnort Ihres/r Verlobten oder Ehegatten zu Ihrem ausländischen Dienstort können bis zur Höhe der Auslagen erstattet werden, die von Ihrem letzten inländischen an den ausländischen Dienstort entstanden wären.

Übersenden Sie bitte vor Auftragserteilung an den Spediteur **zwei Angebote** von zwei voneinander unabhängigen Spediteuren über den Transport des Heiratsgutes vom Wohnort Ihres Partners zu Ihrem neuen Dienstort zur Auswertung an Ihre abrechnende Stelle. Bei Beauftragung an einen Rahmenvertragspediteur benötigen Sie nur ein Angebot.

Nach Erhalt des Auswertungsbescheides können Sie den Spediteur mit der Durchführung des Transportes beauftragen.

Die Rechnung übersenden Sie bitte zusammen mit dem Antrag auf Erstattung von Beförderungsauslagen an Ihre abrechnende Stelle. Der erstattungsfähige Rechnungsbetrag wird direkt auf das Konto des Speditors überwiesen.

Nach Abzug eines Eigenanteils von 50,00 € erhalten Sie für die Umzugsreise Ihres Partners und seiner Kinder einen Zuschuss zu den Fahrkosten. Höchstgrenze der Erstattung ist hier der billigste Reiseweg von **Ihrem bisherigem** Dienstort zu Ihrem **neuen Dienstort**.

Die Umzugsbeihilfe wird nur gewährt, wenn die Restdienstzeit am ausländischen Dienstort noch mindestens ein Jahr ab Eintreffen des Ehepartners beträgt.

23.2. Bei Trennung im Ausland

Bei **dauerhafter Trennung** einzelner Familienmitglieder im Ausland werden ebenfalls die EUR 50,- übersteigenden billigsten Fahrkosten und die notwendigen Beförderungsauslagen für ihr anteiliges Umzugsgut im fiktiven Kostenrahmen bis zum letzten inländischen Dienstort erstattet. Das gilt auch für **Kinder**, die wegen Aufnahme einer Berufsausbildung, des Studiums oder des Grundwehr- oder Zivildienstes nach Deutschland zurückkehren.

Mehrkosten für das getrennte Versenden von Umzugsgut werden nicht erstattet, wenn innerhalb von drei Monaten Ihre Versetzung in das Inland erfolgt.

Ihren formlosen **Antrag auf Bewilligung einer Umzugsbeihilfe** richten Sie bitte rechtzeitig vor Umzugsbeginn an Ihre abrechnende Stelle.

24. Rückführung aus Gefährdungsgründen

Bei erheblicher **Gefährdung** am ausländischen Dienstort von Leben, Gesundheit oder Eigentum des Berechtigten, kann die Rückführung Ihrer Familienangehörigen und Ihres Umzugsgutes notwendig werden. In einem solchen Fall kann die oberste Dienstbehörde den Umfang der Umzugskostenvergütung in das Inland oder nach einem ausländischen Ort zusagen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr zum Dienstort.

25. Wichtige umzugskostenrechtliche Vorschriften in einem Überblick

Bundesumzugskostengesetz - BUKG - vom 11.12.1990 (BGBl I S. 2682) i.d.F. vom 15.12.2004 BGBl I S. 3396 (3403),

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) vom 02.01.1991 (VMBl S. 55) i.d.F. vom 25.11.2004

Auslandsumzugskostenverordnung - AUV - vom 25.11.2003 (BGBl I S. 2360) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26.05. 2005 BGBl I S. 1418 (1423), VMBl S. 105

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen - RLAU - vom 01.03.2000

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen - RLTV - vom 01.01.2002

II. BESOLDUNG

Verantwortlich für die nachstehenden Erläuterungen ist das Referat PS 4 im BAWV

Die Bezüge im Ausland setzen sich für Beamte, Angestellte und Arbeiter wie folgt zusammen:

Inlandsbezüge

Auslandszuschlag

Auslandskinderzuschlag

Mietzuschuss

Kaufkraftausgleich

26. Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG)

Auf 60 % bzw. 65 % der Dienstbezüge (außer Mietzuschuss) erfolgt, wo nötig, ein **Kaufkraftausgleich**. Er soll die Kaufkraft der Bezüge im ausländischen Lebensbereich sicherstellen, umgekehrt aber auch ungerechtfertigte Vorteile aus einer günstigeren Kaufkraft des EUR ausschließen (negativer Kaufkraftausgleich). Die Regelung geht von der Annahme aus, dass nur die o.a. prozentualen Anteile der Bezüge für die Lebensführung am Dienort ausgegeben werden.

Der Kaufkraftausgleich ergibt sich aus dem Vergleich der Preisniveaus der Bundesrepublik Deutschland und des Gastlandes unter Berücksichtigung des Wechselkurses. Er wird vom Statistischen Bundesamt nach einer gerichtlich bestätigten wissenschaftlichen Methode ermittelt.

Die Federführung bei der Regelung des Kaufkraftausgleichs liegt seit dem 01.01.1990 beim AA, das mit dem BMF und BMI Einvernehmen herstellen muss.

27. Auslandszuschlag (§ 53 BBesG)

Der Auslandszuschlag beruht auf dem Prinzip der pauschalen Abgeltung der materiellen **Mehraufwendungen** sowie der immateriellen Belastungen am Auslandsdienort.

Die Zuteilung der Dienstorte im Ausland zu den Stufen des Auslandszuschlags erfolgt durch Rechtsverordnung.

Kinder werden berücksichtigt, wenn sie Kindergeld erhalten und sich das Kind nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält, es sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder im Inland verbleibt.

28. Mietzuschuss (§ 54 BBesG)

Der Mietzuschuss ist ein Bestandteil der Auslandsdienstbezüge und wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18 % der Inlandsdienstbezüge (Grundgehalt-/Vergütung, Familienzuschlag Stufe 1, Amts/Stellenzulage) übersteigt.

28.1. Rechtsgrundlagen

§ 54 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), zuletzt geändert durch DNeuG vom 05.02.2009

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BBesG (BBesGVwV), GMBI 1997, Nr. 22, Seite 314 ff vom 11.7.1997

§ 15 TVöD i.V.m. § 45 zu Abschnitt VIII Nr. 8 TVöD BT-V

28.2. Voraussetzung

Notwendig ist der Wohnraum, soweit er familiengerecht, angemessen und preisgünstig ist.

Familiengerecht ist die Wohnung, wenn außer den üblichen Nebenräumen und dem Wohn-/ Esszimmer für die Ehepartner und für jede weitere zum Haushalt gehörende unterhaltsberechtigte Person ein Schlafzimmer vorhanden ist. Kinder werden berücksichtigt, soweit für sie Anspruch auf Auslandskinderzuschlag besteht.

Angemessen ist die Wohnung, wenn sie nach Lage und Ausstattung den üblichen Lebensverhältnissen entspricht. Angemessen kann auch Wohnraum sein, der nicht den eigenen Vorstellungen (z.B. Einfamilienhaus, Innenstadtlage oder landschaftlich schöner Lage) entgegenkommt. Grundsätzlich sind auch andere Bauweisen und größere Entfernungen in Kauf zu nehmen.

Preisgünstig ist die Wohnung, wenn zum Zeitpunkt des Dienstantritts das günstigste Angebot der Wohnraumbeschaffung genutzt wurde. Der Wohnungssuchende ist verpflichtet, alle Möglichkeiten auszunutzen, d.h. evtl. vorhandene Vermittlungsdienste in Anspruch zu nehmen, Zeitungsinserate zu lesen und selbst aufzugeben sowie Makler zu beauftragen. Ihm obliegt später die Nachweispflicht, dass nach Lage des Wohnungsmarktes keine preisgünstigere Wohnung zur Anmietung frei war.

28.3. Mietobergrenzen

Für einige Auslandsdienstorte wurden Mietobergrenzen festgelegt; sie berücksichtigen die Dienststellung und den familiengerechten Wohnraum des Bediensteten.

Besteht für den Dienstort im Ausland eine Mietobergrenzenregelung, wird die Miete bis zu der jeweiligen Mietobergrenze als zuschussfähig anerkannt. Das gilt auch, wenn die Größe des angemieteten Objektes (Wohnung/Haus) über den familiengerechten Wohnraum hinausgeht.

Für folgende Auslandsdienstorte sind Mietobergrenzen festgelegt:

Europa:

<i>Niederlande</i>	<i>Großbritannien</i>	<i>Italien</i>	<i>Frankreich</i>
Brunssum	Harefield	Decimomannu	Fontainebleau
Eibergen	High Wycombe	Latina	Le Luc
Enschede	London	Neapel	Paris
Nieuw Milligen	Northwood	Rom	Straßburg
	Yeovilton		Lille
<i>Dänemark</i>	<i>Polen</i>	<i>Portugal</i>	<i>Griechenland</i>
Karup	Stettin	Lissabon	Larissa
<i>Norwegen</i>	<i>Türkei</i>	<i>Belgien</i>	<i>Spanien</i>
Stavanger	Istanbul	Brüssel	Madrid
	Izmir	SHAPE	
		Tongeren	

USA:

Fort Bliss/Texas	Goodyear/Arizona	Holloman/New Mexico	Norfolk/Virginia
Pensacola/Florida	New York	Washington D.C.	Reston/Virginia
Sheppard/Texas	Wichita Falls/Texas		

Kann der angemietete Wohnraum nur zum Teil als notwendig anerkannt werden (zu groß und/oder zu teuer), wird eine entsprechend gekürzte Miete bzw. der jeweilige Wert der Mietobergrenze der Berechnung des Mietzuschusses zugrunde gelegt.

28.4. Besonderheiten:

Mietzuschuss kann außerdem gewährt werden:

bei einer vorübergehend bezogenen Unterkunft (Hotel/Pension)

beim Kauf einer Wohnung/eines Hauses

zu verbrauchsunabhängigen Mietnebenkosten, soweit sie nach dem Recht des Gastlandes vom Vermieter verlangt werden können.

Mieterhöhungen können berücksichtigt werden, soweit sie orts-/landesüblich und angemessen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Bei Angehörigen der Besoldungsgruppe A 16 und höher sowie bei Militärggeistlichen und Lehrern wird ein häusliches Arbeitszimmer zu der notwendigen Wohnungsgröße hinzugerechnet.

Zum leeren Wohnraum gehört auch eine Garage. Die Miete für eine zweite Garage kann ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sich der Ehepartner ständig am Auslandsdienstort aufhält.

28.5. Berechnung des Mietzuschusses

Auf den nach Abzug des gesetzlichen Eigenanteils von der anerkannten Leerraummiete verbleibenden Differenzbetrag werden 90 Prozent erstattet.

Beispiel:

Miete:	1.200,00 €
abzügl. Eigenanteil	<u>350,00 €</u>
	850,00 €

davon 90 % Mietzuschuss	765,00 €
-------------------------	-----------------

Beträgt die hiernach verbleibende Mieteigenbelastung (Miete abzügl. Mietzuschuss)

bei Besoldungsempfängern der BesGrp A 1 - A 8, Angestellten der VergGrp BAT X- Vc sowie Arbeitern mehr als 20 % der Inlandsdienstbezüge/Inlandsvergütung,

bei Besoldungsempfänger der BesGrp A 9 und höher, Angestellten der VergGrp BAT Vb und höher mehr als 22 % der Inlandsdienstbezüge/Inlandsvergütung,

wird der Mehrbetrag als Mietzuschuss erstattet.

28.6. Zuständigkeit für die Bewilligung des Mietzuschusses

In Ländern, in denen sich eine Bundeswehrverwaltungsstelle befindet, ist diese zuständig. Ausnahme: Bewilligungen für Militärattachés.

Für alle anderen Dienstorte ist das Bundesamt für Wehrverwaltung zuständig.

Berechnung und Zahlung des Mietzuschusses

erfolgt durch die Wehrbereichsverwaltung - Gebührenwesen -.

29. Gehaltsvorschuss (allgemein)

Gehaltsvorschüsse für

den Erwerb von im Ausland benötigten Ausstattungsgegenständen

eine zu hinterlegende Mietkaution

eine zu leistende Mietvorauszahlung

29.1. Grundlage

Unverzinsliche Gehaltsvorschüsse bei der ersten bzw. erneuten Verwendung im Ausland:

Erllass BMVg vom 21.12.1994 und 08.10.1997 – S II 4 (5) – Az: 21-12-23

Gehaltsvorschuss für die Hinterlegung einer Mietkaution bzw. zur Leistung einer Mietvorauszahlung : BMVg vom 23.01.1970 – VR IV 8 – Az: 21-30-00 (7), BMVg vom 13.05.1986 – S II 4 – Az: 21-30-00 (3) und § 6 Abs. 1 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV).

29.2. Voraussetzung

Versetzung, Kommandierung oder Abordnung ins Ausland mit einer Verwendungsdauer von **mehr als 8 Monaten Dauer**.

Ausnahme: Keinen Gehaltsvorschuss erhalten Soldaten, die zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind (Es besteht die Möglichkeit der Befreiung!).

29.3. Höhe des Vorschusses

Der unverzinsliche Gehaltsvorschuss bei der ersten Verwendung im Ausland mit Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) zum Erwerb von Ausstattungsgegenständen beträgt:

für Unverheiratete 1.533,88 € bzw. 613,55 € bei eingeschränkter Zusage der UKV,

für Verheiratete (deren Ehefrau mit an den ausländischen Dienstort umzieht) 2.556,46 € bzw. 1.022,58 € bei eingeschränkter Zusage der UKV.

Wenn dies für den Antragsteller günstiger ist, kann der Vorschuss bis zur folgenden Höhe gewährt werden:

Dotierung Ihres Dienstpostens	Antragsteller	Ehepartner	Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres
A 1 bis A 8	1.227,10 €	1.227,10 €	122,71 €	184,07 €
A 9 bis A 10	1.687,26 €	1.687,26 €	168,73 €	255,65 €
A 11 bis A 16 B 1 bis B 11	2.556,46 €	2.556,46 €	255,65 €	383,47 €

29.4. Unverzinslicher Gehaltsvorschuss bei einer erneuten Auslandsverwendung

Eine erneute Verwendung im Ausland steht der ersten Verwendung gleich, wenn eine Inlandsverwendung von mehr als 3 Jahren vorausgegangen ist. Bei einer vorausgegangenen Inlandsverwendung bis zu 3 Jahren oder wenn sich die erneute Verwendung im Ausland unmittelbar an eine frühere Verwendung anschließt, ist die vorstehende Tabelle nicht anzuwenden. Dann verbleibt es bei den Beträgen 1.533,88 € bzw. 613,55 € und 2.556,46 € bzw. 1.022,58 €.

29.5. Gehaltsvorschuss für eine Mietkaution oder Mietvorauszahlung

Der Gehaltsvorschuss wird für eine zu hinterlegende/hinterlegte Mietkaution auf Basis der für Sie geltenden Mietobergrenze (berücksichtigungsfähige Miete) gewährt. Sofern am ausländischen Dienstort Mietvorauszahlungen üblich sind und diese im Mietvertrag vereinbart wurden, kann hierfür ein Gehaltsvorschuss gewährt werden. Dieser ist mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Der Mietvertrag ist beizufügen.

Der Gehaltsvorschuss wird vom Bundesamt für Wehrverwaltung PS 4 bewilligt und von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung/Gebührniswesen auf das Gehaltskonto überwiesen.

Fordert der Vermieter eine Mietvorauszahlung in Landeswährung, kann für Angehörige der MilAttStäbe im Rahmen einer Einzelabsprache mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung PS 4 auch eine Auszahlung im Rahmen einer Auftragszahlung (Zahlungsermächtigung) durch die dortige Dt. Botschaft erfolgen.

Bei unverzinslichen Gehaltsvorschüssen von mehr als 60.000,- € ist die Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung erforderlich. Diese wird vom Bundesamt für Wehrverwaltung eingeholt.

29.6. Rückzahlung

Der Gehaltsvorschuss aus Anlass der ersten Verwendung im Ausland ist während der Auslandsverwendung in maximal 19 Monatsraten (rückzahlbar beginnend nach Ablauf von 6 tilgungsfreien Monaten) zu tilgen.

Der Gehaltsvorschuss aus Anlass der erneuten Verwendung im Ausland ist in 10 Monatsraten zu tilgen. Der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Gehaltsvorschusses nach Nr. 2 Abs. 2 der Vorschussrichtlinien (VMBl 1976 S. 22) kann verlangt werden.

Der Gehaltsvorschuss für eine Mietkaution ist während der Auslandsverwendung in bis zu 20 Monatsraten zu tilgen, der Gehaltsvorschuss für eine Mietvorauszahlung während der Monate, für die er bewilligt wurde.

Bei vorzeitiger Beendigung der Auslandsverwendung sowie bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der noch nicht getilgte Vorschuss in einer Summe zurückzuzahlen. Der Restbetrag wird von den Dienstbezügen einbehalten.

30. Gehaltsvorschuss (USA)

Für die unverzinslichen Gehaltsvorschüsse für

eine zu hinterlegende Mietkaution

eine zu leistende Mietvorauszahlung

ist die BWVST USA/CA zuständig.

Bei eingeschränkter Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV- Zusage) in die USA kann ein Vorschuss für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges bis zu 2.556,46 EUR gewährt werden. Voraussetzungen für die Beantragung ist, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse und wegen des Fehlens dienstlicher oder regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel das Kfz für die Dauer der Verwendung notwendig ist und deshalb alsbald beschafft werden muss. Die Anträge sind mit der Kommandierungsverfügung und den notwendigen Nachweisen an die zuständige Außenstelle zu richten.

Rückzahlung

Die Rückzahlung wird von der bewilligenden Stelle festgesetzt und erfolgt in monatlichen Raten zu mindestens 100,- € im Vorschussfall (Kfz Beschaffung/Mietkaution).

Solange Vorschüsse nicht getilgt sind, sind Sie verpflichtet, den Erlös aus dem Wiederverkauf des Kraftfahrzeuges der Bundeswehrverwaltungsstelle anzuzeigen und den Betrag einzuzahlen.

Bei Beendigung Ihrer Auslandsverwendung sind noch nicht getilgte Beträge in einer Summe zurückzuzahlen.

31. Auslandstrennungsgeld/Aufwandsentschädigung

31.1. Grundlagen

Bundesumzugskostengesetz

Auslandstrennungsgeldverordnung (VMBI 1998, Seite 211 ff)

Ausführungsbestimmungen zur ATGV (VMBI 1991, S. 361 ff)

Aufwandsentschädigungsrichtlinie (VMBI 1998, S. 216 ff)

GMBI 2000 S. 355 ff

31.2. Voraussetzung

Auslandstrennungsgeld (ATG) und Aufwandsentschädigung (AE) können gewährt werden in Fällen doppelter Haushaltsführung aus Anlass von dienstlichen Maßnahmen (Auslandseinsätze/Beendigung von Auslandseinsätzen).

Die Zahlung erfolgt zusätzlich zu den Dienstbezügen/der Vergütung/dem Lohn.

32. Auslandsschulbeihilfe

32.1. Rechtsgrundlage und Zweck

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Auslandsschulbeihilfe ist die Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Ausland (SKRB-VwV) vom 16. Juli 2002 (VMBl 2002 Seite 445 ff).

Auslandsschulbeihilfe ist ein Zuschuss des Dienstherrn zu den Kosten der Schulausbildung von Kindern – in Verbindung mit der Auslandsverwendung des Berechtigten.

32.2. Anspruch

Auslandsschulbeihilfe wird für Kinder gezahlt, für die der Berechtigte Auslandskinderzuschlag nach § 56 Bundesbesoldungsgesetz erhält und dessen Kind sich in einer allgemeinen Schulausbildung, längstens jedoch bis zum Abitur oder zu einem entsprechenden Abschluss, befindet.

Schulbeihilfe wird zu den nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Aufwendungen gezahlt; das heißt, nicht alle Aufwendungen sind beihilfefähig.

Erstattet werden Kosten wie z.B. Aufnahmegebühren, Schulgeld, Kosten einer Schuluniform. Die Kosten der von der Schule vorgeschriebenen Schulbücher sind unter Anrechnung eines Eigenanteils, der von der besuchten Klassenstufe abhängig ist, beihilfefähig.

Aufwendungen für PCs, Laptops, Taschenrechner, Büromaterial wie Hefte, Stifte und dergleichen sowie die Aufwendungen für Sportbekleidung sind nicht beihilfefähig!

Fahrkosten sind bei einer Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule von fünf km nur insoweit erstattungsfähig, als sie den Betrag übersteigen, der in Berlin für ein Schülerticket im Rahmen eines Jahresabonnements nach dem jeweils geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zu entrichten wäre.

Aufwendungen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht werden unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Umzugskostenvergütung erstattet. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter beim Bundesamt für Wehrverwaltung – Referat PS 5.

32.3. Antragstellung und Abrechnung

Die gesamte Antragstellung erfolgt mittels Formularen.

Der Antrag auf Auslandsschulbeihilfe ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des jeweiligen Schuljahres zu stellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bereits zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Abschlag auf Auslandsschulbeihilfe zu beantragen.

Der Antrag selbst sowie der Antrag auf Abschlagszahlung sind über Ihre Dienststelle bei der örtlichen Bundeswehrverwaltungsstelle zu stellen. Sofern eine Bundeswehrverwaltungsstelle in Ihrem Gastland nicht vorhanden ist, stellen Sie Ihre Anträge beim Bundesamt für Wehrverwaltung. Bitte legen Sie mit Ihrem Antrag Originalbelege als Nachweis Ihrer Aufwendungen vor.

32.4. Besonderheiten

Ist eine deutsche Schule an Ihrem ausländischen Dienstort oder in dessen Nähe vorhanden, wird Schulbeihilfe bis zur Höhe der notwendigen Aufwendungen für diese Schule gewährt. Auslandsschulbeihilfe wird dann nicht für den Besuch einer anderen entgeltpflichtigen Schule gezahlt.

Befindet sich keine deutsche Schule am ausländischen Dienstort oder in dessen Nähe, wird Auslandsschulbeihilfe nur bis zur Höhe der notwendigen Aufwendungen für den Besuch der kostengünstigsten geeigneten und für das Kind zumutbaren Schule an diesem Ort oder in dessen Nähe gewährt.

Verbleibt das Kind mangels deutscher Schule am ausländischen Dienstort oder in dessen Nähe zur Fortsetzung der Schulausbildung im Inland, steht Schulbeihilfe für Unterkunfts- und Verpflegungskosten zu. Dies gilt jedoch nicht bei Unterbringung des Kindes im Eigenheim (Haus i.w.S. bzw. Eigentumswohnung). Bei Internatsunterbringung werden als Beihilfe höchstens 1.028 EUR pro Monat (Stand: 12.1.2009) gewährt.

Ist ein Belassen Ihres Kindes im Inland beabsichtigt, wird eine Kontaktaufnahme zu Ihrem Sachbearbeiter für Auslandsschulbeihilfe dringend empfohlen. Gleiches gilt, wenn Sie Ihr Kind nach Beendigung Ihrer Auslandsverwendung im Gastland belassen möchten.

Informationen über die Schulsituation im Ausland und die Auslandsschulen der Bundeswehr erhalten Sie im Intranet unter www.bw-auslandsschulen.twv sowie im Internet unter www.auslandsschulen.bundeswehr.de

Für die Online-Auftritte wird seitens des Fachreferates PS 4 keine Gewähr übernommen.

33. Kindergartenbeihilfe

33.1. Rechtsgrundlage und Zweck

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kindergartenbeihilfe ist die Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Ausland (SKRB-VwV) vom 16. Juli 2002 (VMBl 2002 Seite 445 ff).

Kindergartenbeihilfe ist ein Zuschuss des Dienstherrn zu den Kosten des Besuchs eines Kindergartens durch Kinder während der Auslandsverwendung des Berechtigten.

33.2. Anspruch

Kindergartenbeihilfe wird für Kinder gezahlt, für die der Berechtigte Auslandskinderzuschlag nach § 56 Bundesbesoldungsgesetz erhält und dessen Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Als Kindergartenbeihilfe werden die Kosten für den Besuch eines Kindergartens unter Berücksichtigung eines einkommensabhängigen Elternbeitrags (Eigenanteil) erstattet.

Fahrtkosten sind bei einer Mindestentfernung zwischen Wohnung und Kindergarten von fünf km nur insoweit erstattungsfähig, als sie den Betrag übersteigen, der in Berlin für ein Schülerticket im Rahmen eines Jahresabonnements nach dem jeweils geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zu entrichten wäre.

33.3. Antragstellung und Abrechnung

Für die Gewährung von Kindergartenbeihilfe ist das unter 21.3 beschriebene Verfahren einzuhalten. An die Stelle des Schuljahres tritt das zeitgleiche Kindergartenjahr.

Zur Feststellung der Höhe des Elternbeitrages ist zusätzlich die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ (Formular) abzugeben.

34. Kinderreisebeihilfe

34.1. Rechtsgrundlage und Zweck

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kinderreisebeihilfe ist die Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Ausland (SKRB-VwV) vom 16. Juli 2002 (VMBl 2002 Seite 445 ff).

Kinderreisebeihilfe ist ein Zuschuss des Dienstherrn zu den Kosten einer Reise Ihres Kindes von dessen Aufenthaltsort im Inland zu Ihrem ausländischen Dienstort (Grundsatz) oder als ersatzweise Elternreise von Ihrem Dienstort im Ausland zum inländischen Aufenthaltsort des Kindes.

34.2. Anspruch

Kinderreisebeihilfe wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, für die Auslandskinderzuschlag nach § 56 Bundesbesoldungsgesetz gewährt wird.

Kinderreisebeihilfe wird zu höchstens zwei Besuchsreisen pro Kalenderjahr und Kind gezahlt. Im Einzelfall wird Kinderreisebeihilfe für Einwegstrecken gewährt. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an das Bundesamt für Wehrverwaltung – Referat PS 4.

Der Reiseantritt darf nicht in die letzten drei Monate des Bezugs von Auslandskinderzuschlag fallen. Kinderreisebeihilfe wird grundsätzlich nicht für einen Zeitraum gezahlt, in dem der Berechtigte als Auslandstrennungsgeldempfänger Anspruch auf Reisebeihilfe nach § 13 Auslandstrennungsgeldverordnung hat. Hierdurch ist der Zweck der Familienzusammenführung bereits erfüllt!

Als Kinderreisebeihilfe werden die Kosten der billigsten zumutbaren Beförderungsart und –klasse auf dem kürzesten Weg erstattet. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag des § 32 Abs. 4 S. 2 EStG, wird ein Eigenanteil i.H.v. 168,-- EUR in Ansatz gebracht.

Alternativ können in diesem Kostenrahmen auch ersatzweise Elternreisen durchgeführt werden.

34.3. Antragstellung und Abrechnung

Reisen, die mit Bundeswehrluftfahrzeugen durchgeführt werden, sind vorher vom Bundesamt für Wehrverwaltung – Referat PS 4 genehmigen zu lassen. Dies gilt auch für Reisen mit Linienflugzeugen, für die das Bundesamt für Wehrverwaltung die Flugscheine bereitstellen soll.

Der „Antrag auf Gewährung einer Kinderreisebeihilfe“ (Formular) ist frühzeitig vor Reiseantritt über Ihre Dienststelle an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu richten.

Das Bundesamt für Wehrverwaltung erlässt bei Stattgabe Ihres Antrages einen Bewilligungsbescheid und informiert Sie über die Durchführung der Flugreise. Nach Beendigung der Reise ist die „Zusammenstellung der Reisekosten“ (Formular) beim Bundesamt für Wehrverwaltung einzureichen.

In allen anderen Fällen der Reiseplanung und -durchführung als der oben beschriebenen, muss der Antrag auf Kinderreisebeihilfe unter Beifügung entsprechender Kostenbelege innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Reise über Ihre Dienststelle beim Bundesamt für Wehrverwaltung eingereicht sein.

35. Fahrkostenzuschuss zu Heimaturlaubsreisen

wurde vorläufig entfernt

III. BEIHILFE

36. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (übriges Ausland – ohne USA -)

36.1. Grundlagen

Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (BhV) vom 10.07.1995 (VMBI 1995, S. 289 ff.),

Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für Bedienstete im Ausland (BhV-Ausl.) vom 10.07.1995 (VMBI 1995, S. 352 ff.)

36.2. Beihilfeanspruch

Alle ins Ausland versetzten bzw. mit Zusage der Umzugskostenvergütung kommandierten/abgeordneten Mitarbeiter/Soldaten haben Anspruch wie folgt:

zivile Mitarbeiter der Bundeswehr für sich und ihre Familienangehörigen,

Soldaten (nur für ihre Angehörigen).

Bemessungssätze

für den Bediensteten 50 % (ab 2 Kinder 70%)

für den Ehepartner 70%

für Kinder 80%

der beihilfefähigen Aufwendungen.

Für die nach deutschem Recht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten, entsandten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bis zum 28.02.1999 begründet worden ist, erhöht sich der Bemessungssatz für die im Ausland entstehenden, nach Anrechnung der Kassenleistung verbleibenden Aufwendungen auf 100% der beihilfefähigen Aufwendungen.

Dies trifft nicht für Familienangehörige zu, die selbst aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Auf die Notwendigkeit der Ausstellung eines europäischen Krankenscheins (E-Schein) durch die deutsche Krankenversicherung wird hingewiesen. Der E-Schein dient zur Anmeldung bei der ausländischen, aus-helfenden Partnerkrankenkasse.

Im Ausland entstandene Aufwendungen werden nach Ortsüblichkeit und Angemessenheit des Gastlandes als beihilfefähig anerkannt. Dies gilt nicht für die in den BhV festgelegten Höchstbeträge.

Bei Behandlungen in Deutschland finden die Begrenzungsregelungen der Gebührenordnungen (GOÄ, GOZ) Anwendung. Pflichtversicherte erhalten im Inland bis auf wenige Ausnahmen keine Beihilfe.

36.3. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

Aus Anlass einer Erkrankung sind wie in Deutschland beihilfefähig die Aufwendungen für

ärztliche u. zahnärztliche Leistungen,

Leistungen eines Heilpraktikers,

schriftlich verordnete Heilmittel,

schriftlich angeordnete Heilbehandlungen,

die Beschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung schriftlich verordneter Hilfsmittel,

Krankenhausleistungen,

eine Familien- und Haushaltshilfe,

Beförderungskosten,

Unterkunft bei notwendiger auswärtiger ambulanter Behandlung.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die für den Ehegatten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des Ehegatten im Vorvorkalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 18.000,00 € übersteigt.

Hat der Ehegatte keine Einkünfte mehr und der Antragsteller erklärt, dass im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze 18.000,00 € nicht überschritten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im laufenden Kalenderjahr gewährt werden. (Der Nachweis hierfür wird zu Beginn des folgenden Kalenderjahres gefordert werden).

Für eine Reihe von Fällen ist die vorherige Beantragung und Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Festsetzungsstelle erforderlich:

Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (besonderes Antragsverfahren),

Aufwendungen für bestimmte Behandlungsmethoden,

Sanatoriumsbehandlung und Heilkur (besonderes Antragsverfahren),

Beförderungskosten anlässlich einer Behandlung/Entbindung außerhalb des Gastlandes, wenn eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet ist. Beihilfefähig sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort, wenn die Festsetzungsstelle diese vorher anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige Behandlung (Notfall) notwendig war. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist rechtzeitig formlos bei der Festsetzungsstelle zu beantragen. Die erforderlichen ärztlichen Unterlagen sind beizufügen. Beihilfefähig sind nur die Kosten für die niedrigste Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels auf dem preisgünstigsten Reiseweg unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen (hier: insbesondere auch der Mitflug). Höhere Beförderungskosten werden nur berücksichtigt, wenn sie unvermeidbar waren.

Aufwendungen, die während eines nicht dienstlichen Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes im Ausland entstehen, sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie bei Behandlung im Gastland entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Wenn Urlaub vor oder nach der Auslandsverwendung im Ausland verbracht wird, gelten die deutschen Gebührenordnungen. In diesen Fällen wird dringend der Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung empfohlen.

36.4. Zuständigkeit

Mit Dienstantritt im Ausland wechselt die Zuständigkeit für die Beihilfebearbeitung zum

**Bundesamt für Wehrverwaltung
Postfach 2963
53019 Bonn**

Übersendung der Anträge über die zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland.

Für eine reibungslose Abwicklung sollten auf allen Belegen eindeutig

der Name des Arztes,

das Datum der Rechnung/Verordnung,

Name und Vorname des Patienten,

die Diagnose,

die ärztlich erbrachten Leistungen und

die verordneten Medikamente

erkennbar sein.

Fremdwährungsbeträge sind in EURO umrechnen zu lassen.

Eine Beihilfe kann nur bewilligt werden, wenn der Antrag (200,00 € - Mindestgrenze beachten) innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung bei der Beschäftigungs- oder Festsetzungsstelle eingegangen ist.

Für Auskünfte über Behandlungsmöglichkeiten, Ärzte, Krankenhäuser am ausländischen Dienort stehen – soweit möglich – die jeweiligen Bundeswehrverwaltungsstellen zur Verfügung. Andernfalls kann die Unterstützungsgruppe bzw. die jeweilige Botschaft angesprochen werden.

37. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (USA)

37.1. Grundlagen

Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (BhV) vom 10.07.1995 (VMBI 1995, S. 289 ff.),

Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für Bedienstete im Ausland (BhV-Ausl.) vom 10.07.1995 (VMBI 1995, S. 352 ff.)

37.2. Beihilfeanspruch

Alle ins Ausland versetzten bzw. mit Zusage der Umzugskostenvergütung kommandierten/abgeordneten Mitarbeiter/Soldaten haben Anspruch wie folgt:

**zivile Mitarbeiter der Bundeswehr für sich und ihre Familienangehörigen,
Soldaten (nur für ihre Angehörigen).**

Bemessungssätze

für den Bediensteten 50 % (ab 2 Kinder 70%)

für den Ehepartner 70%

für Kinder 80%

der beihilfefähigen Aufwendungen.

Für die nach deutschem Recht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten, entsandten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bis zum 28.02.1999 begründet worden ist, erhöht sich der Bemessungssatz auf 100% der beihilfefähigen Aufwendungen.

Dies trifft nicht für Familienangehörige zu, die selbst aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Im Ausland entstandene Aufwendungen werden nach Ortsüblichkeit und Angemessenheit des Gastlandes als beihilfefähig anerkannt. Dies gilt nicht für die in den BhV festgelegten Höchstbeträge.

Bei Behandlungen in Deutschland finden die Begrenzungsregelungen der Gebührenordnungen Anwendung; Pflichtversichert erhalten im Inland bis auf wenige Ausnahmen keine Beihilfe.

37.3. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

Aus Anlass einer Erkrankung sind wie in Deutschland beihilfefähig die Aufwendungen für

ärztliche u. zahnärztliche Leistungen,

Leistungen eines Heilpraktikers,

schriftlich verordnete Heilmittel,

schriftlich angeordnete Heilbehandlungen,

die Beschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung schriftlich verordneter

Hilfsmittel,

Krankenhausleistungen,

eine Familien- und Haushaltshilfe,

Beförderungskosten,

Unterkunft bei notwendiger auswärtiger ambulanter Behandlung.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die für den Ehegatten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des Ehegatten im Vorvorkalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 18.000,00 € übersteigt.

Hat der Ehegatte keine Einkünfte mehr und der Antragsteller erklärt, dass im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze (18.000,00 €) nicht überschritten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im laufenden Kalenderjahr gewährt werden. (Der Nachweis hierfür wird zu Beginn des folgenden Kalenderjahres gefordert werden).

Für eine Reihe von Fällen ist die vorherige Beantragung und Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Festsetzungsstelle erforderlich:

Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (besonderes Antragsverfahren),

Aufwendungen für bestimmte Behandlungsmethoden,

Sanatoriumsbehandlung und Heilkur (besonderes Antragsverfahren),

Beförderungskosten anlässlich einer Behandlung/Entbindung außerhalb des Gastlandes, wenn eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet ist. Beihilfefähig sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort, wenn die Festsetzungsstelle diese vorher anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige Behandlung (Notfall) notwendig war. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist rechtzeitig formlos bei der Festsetzungsstelle zu beantragen. Die erforderlichen ärztlichen Unterlagen sind beizufügen. Beihilfefähig sind nur die Kosten für die niedrigste Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels auf dem preisgünstigsten Reiseweg unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen (hier: insbesondere auch der Mitflug). Höhere Beförderungskosten werden nur berücksichtigt, wenn sie unvermeidbar waren.

Aufwendungen, die während eines nicht dienstlichen Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes im Ausland entstehen, sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie bei Behandlung im Gastland entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Dies gilt insbesondere für Erholungs- und/oder Heimaturlaub (z.B. Stationierung in Kanada, privater Aufenthalt in den USA). Wenn Urlaub vor oder nach der Auslandsverwendung im Ausland verbracht wird, gelten die deutschen Gebührenordnungen. In diesen Fällen wird dringend der Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung empfohlen.

37.4. Zuständigkeit

Mit Dienstantritt in den USA oder Kanada wechselt die Zuständigkeit für die Beihilfebearbeitung zur

**Bundeswehrverwaltungsstelle in den USA und Kanada
11150 Sunrise Valley Drive
Reston, Virginia 22091**

Übersendung der Anträge ggf. über die Außenstellen.

Für eine reibungslose Abwicklung sollten auf allen Belegen eindeutig

der Name des Arztes,

das Datum der Rechnung/Verordnung,

Name und Vorname des Patienten,

die Diagnose,

die ärztlich erbrachten Leistungen und

die verordneten Medikamente (Aufkleber von der Packung lösen und beifügen, bzw. sog. RX-Nr. angeben)

erkennbar sein.

Eine Beihilfe kann nur bewilligt werden, wenn der Antrag (200,00 € - Mindestgrenze beachten) innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung bei der Beschäftigungs- oder Festsetzungsstelle eingegangen ist.

Grundsätzlich wird die Beihilfe in € über die Bundeswehrkasse Bonn auf das Gehaltskonto überwiesen. Die Beihilfe kann jedoch auf Antrag auch in Landeswährung ausgezahlt werden. Eventuelle Kursverluste gehen dabei zu Lasten des Antragstellers.

37.5. Besonderheiten

Es wird dringend empfohlen, die private Krankenversicherung umgehend von der Auslandsverwendung zu informieren und sich die Deckungszusage für den Bereich USA/Kanada schriftlich bestätigen zu lassen.

Schwankende Wechselkurse können zu Vor- und Nachteilen führen. Da der Beihilfeanspruch in € besteht, werden Dollarbeträge vor der Festsetzung für

bezahlte Rechnungen zu dem am Zahltag der Rechnung

unbezahlte Rechnungen zu dem am Tage der Festsetzung der Beihilfe

geltenden amtlichen Devisenkurs umgerechnet.

IV. SOZIALDIENST

38. Was ist Sozialdienst?

Der Sozialdienst der Wehrverwaltung hat die Aufgaben, u.a.

über Unterhaltssicherung, Arbeitsplatzschutz, versicherungs- u. versorgungsrechtliche Angelegenheiten zu informieren (Sozialberatung) und

bei persönlichen Problemen zu beraten (Sozialarbeit).

Wo steht etwas darüber?

Zum Thema „Aufgaben und Zuständigkeiten des Sozialdienstes“: VMBl 1983 S. 159 ff.

38.1. Sozialberatung

Wer wird beraten?

Alle Mitarbeiter der Bundeswehr im Ausland und ihre Angehörigen.

Worüber wird beraten?

Unterhaltssicherung

Arbeitsplatzschutz

unentgeltliche truppenärztliche Versorgung

Wehrdienstbeschädigung

Kindergeldrecht

Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Nachversicherung von Soldaten auf Zeit in der Rentenversicherung

Dienstzeit- und Beamtenversorgung

Dienstunfähigkeitsverfahren

Fürsorge in Todesfällen

Hinterbliebenenversorgung

Wie wird beraten?

durch:

Unterrichtung in der Truppe

persönliches Gespräch

Formulierungshilfen bei Anträgen

Hausbesuche

Verhandlungen mit Behörden

Beachte:

Besonders der Krankenversicherungsschutz sollte nicht voreilig aufgegeben werden, hier könnten große Nachteile entstehen.

Anspruch auf Arbeitslosengeld sichern!

Wer ist ihr Ansprechpartner?

(Beachte Ansprechpartner bei Verwendung am Standort Illkirch-Grafenstaden)

für Auslandsumzüge

RAmtm Grünzig

Tel.: 0228 / 947-105-685

BwKz: 90-3430-105-685

(evtl. Anrufbeantworter)

Adresse:

Bundesamt für Wehrverwaltung

Postfach 2963

53019 Bonn

Standort Illkirch-Grafenstaden

RAmtfr Schwemler

Tel.: 07462 / 203-0 App 4190

BwKz: 90 – 5451 - 4190

Adresse:

BwDLZ Immendingen

Schwarzwaldstr. 51

78194 Immendingen

38.2. Sozialarbeit

Wer wird beraten?

Alle Mitarbeiter der Bundeswehr im Ausland und ihre Angehörigen.

Wobei wird Hilfe angeboten?

Insbesondere bei

persönlichen Konfliktsituationen

Familien-, Ehe- und Partnerproblemen

Kontakt- und Anpassungsschwierigkeiten

finanziellen Problemen

dienstlichen Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei Versetzung und vorzeitiger Entlassung

Alkohol- und Drogengefährdung

Wie wird geholfen?

Insbesondere durch

persönliche Gespräche

Familien- und Gruppengespräche

Abgabe fachlicher Stellungnahmen

Einleitung und Vermittlung von Nachbarschafts- und Kameradenhilfe, Erholungs- und Kurmaßnahmen, Therapien usw.

Hausbesuche

Sprechstunden (siehe Aushang)

Ihre Probleme werden in jedem Fall vertraulich behandelt, auch gegenüber ihren Vorgesetzten.

Wer ist ihr Ansprechpartner?

(Beachte Ansprechpartner bei Verwendung am Standort Illkirch-Grafenstaden)

für Auslandszüge

Frau Szpak-Schaaf

Tel.: 0228 / 947-105-683

BwKz: 90-3430-105-683

(evtl. Anrufbeantworter)

Adresse:

Bundesamt für Wehrverwaltung

Postfach 2963

53019 Bonn

Standort Illkirch-Grafenstaden

Fr. Webel

Tel.: 07631 – 90-0 App 1844

BwKz: 90 – 5440 - 1844

Adresse:

BwDLZ Immendingen

Dienstort Müllheim

Robert-Schumann-Kaserne

Kinzingstr. 2

79371 Müllheim

V. A N H A N G

Anschriftenverzeichnis

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) vom 01.03.2000

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten beim Auslandsumzügen (RLTV) vom 01.01.2002

Formblätter